

Nhs.Inv.nr.1009 Teich Thesingf. wg. Laufdienste vor Reichsk.ger. 1784-87 scan_2020-06-12_10-49-12l

Inv.nr.1009

Teich und Thesingfeld ./ Fürstl. Kammeradministration zu Bentheim
wegen herrschaftlicher Laufdienste
vor dem Reichskammergericht 1784-1787

Komplette Akte gescannt, 245 Scan-Seiten, am 12.06.2020, gjb

Inhalt

Scan S. 3 – Wij gemene Dijker en Thesinkvelter	3
Scan S. 5 Wedekind Bentheim 11.03.1784	4
Scan S. 7 Zwei Bgm. u. 4 Bürger 13.03.1784 an Herr Notar!	4
S. 10 – 20.11.1784 – 4 B. beim Notar: Klage von Benth. g. Bürger.....	6
S. 14 An Notar Carl Kock, Nhs.....	7
Seite 29 Praes. d. 13. Jan 1785 an Reg.Rath	9
S 40 Übersicht Lauf-Boten-Dienste Rechn. Mai 1750	10
21.12.1784 – Wolter u. Maier erscheinen nicht	13
Seite 45 - 19.01.1785 Anzeige g. Dienstflüchtigen Wolter	14
S. 46 W. Hana d.Ä. an Reg-Rat 03.02.1785	14
S. 48 – 24.02.1785 Request u Bitte derer von T+T: Klage aufh.....	15
Seite 66 Zeugnis Veldh. Pastoren 03.09.1785	22
Akten aus Wetzlar 1785f, nicht entziffert (S.69ff).....	22
Seite 95 Wetzlar 22.05.1786 an G-F-emph. Buch in Nhs.....	23
S. 97 Anzeige 18.07.1786 T+T g. Domanialanw.....	23
Seite 101 W. Hana, Veldh? an Reg.Rat 04.09.1786	24
Seite 104 Intimatum Teich 13.09.1786 Zeppenfeld.....	25
S. 134 Wij Dijker en Thesinkvelter, ähnl. s. 3	26
Seite 135 Handakten TT c. Dom.anw.	27
S. 136 RA? an Graf v. Benth. Okt. 1785, Dr. v. Bostell / Castell.....	27
Seite 150 – Nr. 7 – an den Grafen – Beschw. TT.....	29
S. 159 An den Grafen –besser um S. 228.....	31
19.12.1785 – Decretum: Appellation abgeschlagen	33
S. 129 – 12.07.1786 Appellation defect w. lassen	34
S. 190 - 13. u.19.10.1786 an Reg.Rat – von RA? Buch?: Vollstreckung	35
S. 199 Funck, Wedekind BB 25.10.1786 – TT laufen u. Gelder bez.	36
S. 195 an Reg.Rat 03.11.1786 von ?? Hierüber?	36

Seite 200 Dr. v. Bostell, 09.10.1786 Vorst. u. Bitte TT g. DAnw.	37
Notiz v. 06.11.1786 (s.o.).....	39
Seite 212 Becker an Ober-Einn. (BB?) 10.10.1786	40
Seite 214 ? v. Winckelern als Minister nach Wien?	41
S. 215 Dr. v. Bostello, Wetzlar 12.01.1787 an Gen.Land.Empf. (Nhs. BB)	41
S. 217 /185/222 Vorst.u. Bitte TT c. Dom.A. v. Bostell 09.10.1786	42
12.05.1787 – sich aller Suppl. enthalten, ernst. angewiesen	43
S. 220 Bostello 06.07.1786 an Obereinnehmer.....	43
S. 224 w Beschw-ausf. u. Bitte TT c. D-anw. 16.06.1786 Bostell.....	44
S. 225 Bostell f. TT an Geheime Räte, Freiherren i. Hannover	44
Seite 244 Bostello /Castello Wetzlar an Gen.Lan.Empf. 15.09.1787	52

Scan-S.1

Teich u. Thesingfeld ./ Fürstl. Kammer,
wegen Laufdienste
1784/87

Scan S. 2

Acta domestica
in Sachen
der Dijk und Thesingfelder
g.
die Churf. Cammer Administr.
zu Bentheim

Scan S. 3 – Wij gemene Dijker en Thesinkvelter ...

Wij gemene Dijker en Thesinkvelter benefens vier kötters in Graastrop bestaande meest in Linnen Wever en Daghuren benefens 3 Schoenmakers en 4 kleermakers zijnde arm en geringe Luiden. Bieden ons nogtans gewillig an onze Hoge Overigheid aan, om als brave Draggers hare zake bij dage en bij nagte te bestellen, waar over wij geheel niet klagen, terwijl onze oudste Luiden wel weten, dat in oude Jaren wel meer brieven te bestellen zijn geweest als nu;

Maar wij zijn met verloop van Jaren **tot alle pakke dregen** angedrongen als **vlees, vis, Hazen en Patriezen** als ook **Gelt**, welke wij in vorige tijd niet gedaan hebben bij de Heer Sibien zijn tijd als ook bij de Heer Wessels zijn tijd hebben wij geen gelt gedragen.

De Hazen en Patriezen van de Pikardije worden ons toegestuurd om na Bentheim te brengen, welke wij nog geen tien Jaren gedaan hebben.

Ook werd ons ~~nu~~ opgelegd, daar wij eerst het volk tot Landvolgen moeten bestellen en dan nog zelfs de Landvolgen moeten mede doen, nu moeten wij ook den Nieuwen Dijk helpen maken, welke wij in voorgaande Jaren nooit gedaan hebben.

Nu werden wij ook gedwongen om ook de Hoog Grafelijk Exelentie, die de Graafschap gepandet heeft, te dienen en allerlij Lasten toe te dragen an de Kökke, zo dat er wel 3.4.5. in enen Dag na Bentheim moeten gaan en zo ons deze Nieuwe angedrongen Lasten niet verligt worden, moeten wij van Armoede vergaan.

Scan S. 4

Wij wierden ook belast om Medezijns na Bentheim te brengen en geweigert hebben, waar over wij an 't Gerigt zijn geweest en zijn vrij gesproken. Ook wierden wij belast om Brood van de Bakker te dragen. Dog dit hebben wij ook geweigert. Dit dient Ja tot Bewijs dat wij met onregt belast worden en hoe langer hoe meer werden opgedrongen.

Fortsetzung verm. Scan S. 134, s.u.

Scan S. 5 Wedekind Bentheim 11.03.1784

Aus des Haupt-???... Bericht ersehen Wir ungern, daß die dasigen Laufdienste unter dem Vorwand, daß sie bloß Briefträger wären, am 8ten dieses sich geweigert, ein Lamm hieher zu tragen, und also solches durch einen eignen Boten für Geld geschehen sei.

Wann? Wir aber nicht gemeinet sind, dieser eigenmächtigen Weigerung nachzusehen, sintemahlen sie nicht bloß Briefträger, sondern **Laufdienste**, und als solche allerhand Sachen, hin getragen werden können zu überbringen schuldig sind, wie sie denn auch bisher solchergestalt den Dienst verrichtet haben, so hat der Hausvogt Köhler nicht allein den ausgegebenen Botenlohn von den ausgebliebenen Laufdienst beizutreiben, sondern auch denselben auf nächsten Kammertag vor zu

Scan S. 6

zu laden, und den sämtlichen Laufdiensten die Bedeutung zu thun, sich ihrer bisherigen Pflicht, bei Vermeidung ??schärfern Einsehens, nicht zu entziehen.

Sollen sie aber Beweise in Händen haben, die ihre Dienstpflicht wider den bisherigen Besitz-Stand näher bestimmten, so können sie selbige vorbringen, und soll alsdann darüber höhern Orts Bericht erstattet werden.

Bentheim, den 11. ten März 1784

Königl. und Jurst. Kammer Minister der Bentheim

Isenbart Wedekind

unten:

Resolution für den Hausvogt Köhler zu Neuenhaus

Scan S. 7 Zwei Bgm. u. 4 Bürger 13.03.1784 an Herr Notar!

links oben:

praes. 13. Mart. 1784

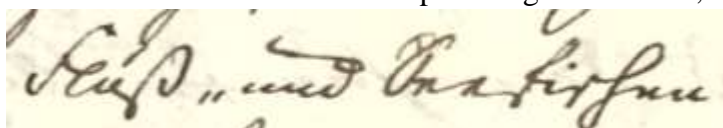
?Ebenst. 7. dieser?? prae

sentibus ... lest. Claas

Heermann und Jan Oel.

Herr Notar!

Es ist landkundig, wie sehr die armen Ingessenen auf dem Dijk und Thesingfelde, Gerichts Veldhausen, insonderheit seit den letztverflossenen Jahren, welche Seine Hochgräfliche Excellenz der Herr Graf von Bentheim in hiesiger Grafschaft zugebrecht haben, durch unaufhörliche Dienste zur Transportirung von Fleisch, Milch, Faß- (Fluß??) und See...,



Brod und andere Eßwaren für die hochgräfliche Küche, wie auch zur Ueberwachung von Kleidungsstücken für hochgräfliche Hausbediente p. ZuErst beschwert, und an dem Erwerb ihres täglichen Brodts behindert worden sind.

Schriftliche und mündliche Remonstrationen so wohl bey Königlich- und Churfürstlicher Regierung zu Bentheim als Hochgedachter Seiner Hochgräflichen Exzellens, haben die ihnen widerrechtlich aufgebürdete Last nicht weggenommen.

Dieweil sie indessen den kundbarsten Rechten nach, die unzertrennliche Folge haben, daß man von Seiten der Landesherrschaft, und des Herrn Grafen, zumahlen dieser bey fortdauernder Pfandschaft selbst im unbezweifelten Rechte des Landesherrn Sich nicht anmaßen mag: auf einen ruhigen und unwidersprochenen Besitzstand sich nicht gründen kann; eingangs erwähnte armen Eingesessenen

Scan S. 8

auch zu ihrem Allernädigsten Könige und dem Allerhöchsten Reichsoberhaupt das alleruntertänigste Zutrauen hegen, daß Allerh. dieselben darinn keine Vergrößerung ihres unsterblichen Ruhms setzten, zuzugeben, daß der saure Schweiß ihrer dorhtigen Unterthanen durch unaufhörliches Schleppen von Leckerbissen erpreßt, und sie zur gänzlichen Störung ihres Nahrungsstandes mit willkührlich aufgelegten Frohndiensten: so haben sie am 8ten dieses Monats die Ueberbringung eines gemästeten Lammes nach Bentheim in die hochgräfliche Küche, geziemend abgelehnt.

Dieser nothdringliche Schritt ist von der Folge gewesen, daß ihnen die angebotene? (gjb abgelehnte?) Resolution der Königl. und Churfürstl. Cammer Administration zu Bentheim (welche in der Absicht in originali hierbey übergeben wird, damit Sie, Herr Notar, davon eine beglaubte Abschrift nehmen

Scan S. 9

nehmen und selbige nebst dieser Requisition dem zu notieren???den Instrument einverleiben mögen:) vorgezeigt und auf inständiges Begehren zur Einsicht mitgetheilt werden; worin die Eingesessenen des Diek und Thesingfeldes nach reinem? // einem

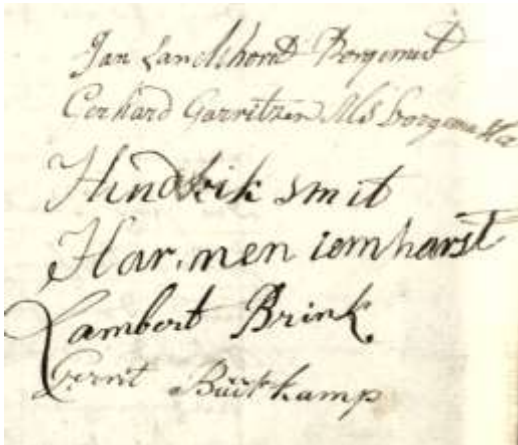
Eröffnung.... die zur Ueberbringung aller und jeder Sachen schuldig seyen, genannt, und denselben wider alles Erwarten aufgegeben wird, die seitherr geforderten dienste führhin unweigerlich abzuführen.

Aus diesem und anderen bey der hohen Behörde nähere an- und auszuführenden Gründen, können wir nicht umhin, obgleich zu allem Ueberfluß, gegen vermeldete Cammer-Resolution tamquam a gravmine extrajudicialia hierdurch ad quemique superiorem de jure competentem zu appellieren, auch Sie zu ersuchen, diese Appellation zum Protocoll

S. 10

zu nehmen, und uns darüber das erforderliche Appellations Instrument gehörig zu unterwerfen.

und endlich solches demnächst dem H. Hausvoigt Köhler hieselbst zur weiteren Beförderung zu insinnieren.



Jan Lanckhorst Borgemest
Gerhard Garritzen Als Borgemester
Hendrik Smit
Harmen iemhorst
Lambert Brink
Gerrit Buitkamp

Neuenhaus, d. 13. März 1784

Jan Lanckhorst, Borgemest.

Gerhard Garritzen Als Borgemester

Hendrik Smit

Harmen iemhorst

Lambert Brink

Gerrit Buitkamp

Requisitionsschreiben
an den Herrn Notar Koch zu Neuenhaus.

intimatum H. Hausvoigt Köhler
praesent testis Glaas Heermann et Jan Oel. d. 17. Mart 1784
C. Koch Not. legentre quititus

S. 10 – 20.11.1784 – 4 B. beim Notar: Klage von Benth. g. Bürger

In Nahmen Gottes, Amen!

Kund und zu wissen sei hiermit jedermänniglich, wie das im Jahr Christi unsers Herren und Heilandes Geburt, Eintausend, Sieben hundert, vier und achtzig, Indictione z.die,?? bei Herrsch. und Regierung der Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und ???überwiedlichsten Fürsten und Herrn Herrn Josphe unsers erwählten Königlichen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrere und Reichs p.p.p.

Sonnabend den 20ten November, abends kurz vor 10 Uhr die Vorsteher und Eingesessenen des Deichs und Thesingfeldes, **20.11.1784**

Gerhard Garritzsen, Gerd Janssen, Henrich List und Herm Ihmhoff vor mir zuvor? benannten Notorio und hierzu anbeladen **Zeugen Otto- und Jan Henrich Laar** aus hiesiger Stadt Neuenhaus, in meiner Notarien Behausung, und zwar in meiner gewöhnlichen Schreibstube erschienen, und mir ein Requisitionsschreiben praesentieret, welches folgendermaßen lautet:

Hochedler
insonders hochgeehrter Herr Notarius!

Aus derr in Original hier angelegenen Klage des Benthemschen Cammer l. ???... werden Eure Hochedl. das Beeilern ersehen, wie derselbe bei Königl. und Churfürstlicher

licher Regierung zu Bentheim wieder die Eingesessenen auf dem Deich und Thesingfeld klage erhoben hat, weil diese sich geweigert, die ihnen aller gethane Vorstellungen ohngeachtet, seit geraumer Jahre widerrechtlich auferlegten bestimmte Laufdienste länger abzuführen;

Und wie hocherwähnte Regierung darauf am 8ten dieses ad nudo narrato des Cri?minal Gerichts ein in seinen folgenden und absichtlich nachtheiliges und ...liches urtheil hat, wodurch bemeldten Eingesessenen endlich befohlen wird, die der Landesherrschaft seit vielen Jahren und bis auf die gegenwärtige geleisteten Laufdienste, bey Vermeidung unangehmere Folgen, fernerhin und solange gebührend zu leisten, bis in ordinario oder politorio allenfalls ein andere erdrauf?ß werden; auch die durch ihre Widersetzlichkeit veranlassete Ausgaben und Kosten binnen vierzehn Tagen zu zahlen.

Die Landkundige bitte er Armuth unserer Gemeinheit, und die große Unv?erlegenheit unserer Gegenparthey (wofür sie uns sogar unter der Hand warnen lassen von der einen Seite, und der unaufhörliche Druck der aus widerrechtlich aufgebürdeten Dienste, alsoo? der aunderer Seite, haben und in diejenige

Seite 13

senheit gesetzt, welche der die höchste Verzweifelung und des Vorfreuden auf die so ----- als gerechteste Hülfe des höchsten Reichs-Oberrichters zu ist.

Von diesem Vertrauen beseelt wagen wir es gegen unsere Landesherrschaft, oder deren nachgesetzte Domänen-Cammer zu Bentheim, im Stande//Bande Rechten aufzutreten, und gegen oberwähnte inlausulirte Mandat, wodurch unserer Gemeinde bis zu unabsichtlichen Zeiten eine unerträgliche Last aufgebürdet wird, innerhalb der gesetzmäßigen Nothfrist alle remedia persensiva, insbesonderee das remedium appellationis feyerlichst und förmlichst zu interponieren, mit dem geziemenden Ersuchen, diese Interposition ad protocollum zu nehmen, solche in beglaubter Abschrift der Königliche- und Churfürstl. Regiereung zu insinniren, und bey derselben Acta et apostolos gebührend zu requiriren und ad solemnia si quae sind zu erbieten, und über alles dieses uns eine beglaubte Notariale Documentum die Gebühr zu verfertigen.

Wir beharren dagegen

Eureer Hoch ... ergebenenste Diener Jan Lankhorst, Gerhard Gerritzen

Neuenhaus, d. 20. Nov. 1784

S. 14 An Notar Carl Kock, Nhs.

auswendig Bund:

An den Herrn Notarium Carl Kock hieselbst

Die obigen Requisitionsschreiben beg...te Klage und darrauf ertheilte Bescheid, von nachstehendem Inhalt:

praes. 4. Nov. 1784

Wohlgebohrer Hochgelehrter
Hochgebietender Herr Regierungs Rath!

Die hiesige Hohe Landes-Herrschaft be... seiten 1.2.3.4.5. ja selbst der gleichen nur pro
colorande hummanissimo...

und wegs aber um sich dadurch in das

sensorium ordinarium oder Petitionius einzulassen, als entweder?ß hiedurch ...

..... protestirt wird:) Seite ...

10. 20. 3p0. 40. und gar undenklichen

..ei in ununterbrochenen ruhigen ...

sitzen vel qua si

Siehe oben, wiederholt sich scheinbar vieles,
rechter Rand fehlt, mühsam zu entziffern.
abgebrochen, gjb 13.06.20

folgen noch sechs weitere Seiten

dort Siegel und lat. Abschluß Carl Koch *authoritate imperiali Notarius publ. jur 1 ? ad hano
actum debite requisite.*

S. 19, 20 leere Blätter

S. 21 fast selber Anfang:

Im Nahmen Gottes, Amen!

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich, daß im Jahre Christi unsers Herrn und
Heilandes Geburt Ein tausend, Siebenhundert vier und achtzig,

Indictione 2da bey Herr.- und Regierung des Allerdruchlauchtigsten, Großmächtigstens und –
?? nüberdienstlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josepho des Andern erwählten Römischen
Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs p.p.p.

Sonnabends, den 13 ten Martii Abends um 7. Uhr die Bürgermeister und Eigesessenen des
Deichs und **Thesingfelds jan Lankhorst, Gerhard Garritsen, Hinrich Smit, Harmen
Iemhorst, Lambert Brink und Gerrit Buitkamp** mir Endes benannten Notario in
Gegenwart zweyer hierzu erbetener Zeugen Nahmens Claas Heermann und Jan Oel Bürgern
aus Neuenhaus, in meiner Notarii Behausung, und zwar in der gewöhnlichesn Schreib-

Seite 22

Schreibstube ein Requisitionsschreiben praesentieret, welches also lautet:

Herr Notar!

Es ist landkundig, wie sehr die armen Eingesessenen auf dem Dijk und Thesingfelde,
Gerichts Veldhausen, insonderheit seit den letzt verflossenen Jahren welche Seine

Hochgräfliche der Herr Graf von Bentheim in sie, ihrer Grafschaft zugebracht haben,
durch unaufhörliche Dienste zur Transportierung

usw, siehe oben,

Hier in Schönschrift, relativ gut zu lesen...

acht Seiten,

dann lateinischer Abschluss wie oben,

und Unterschrift mit Siegel, wie oben.

Seite 29 Praes. d. 13. Jan 1785 an Reg.Rath

Wohlgebohrerer Hochgeehrter

Hochgebietender Herr Regierungs Rath!

Wider das in rubricirter Sache auf diessige Imploration gen --- fehlt rechter Rand!

Mandat haben die beklagte

sich wohl bey fallen?? lassen ein ande ...

se appellation Zurück??ponieren und slche

per Notarium midimissen zu lassen, allen

dergleichen Interpsoitioion wird wohl nicht

hinreichend seyn, daß das

nicht solt? vollzogen, noch deß ...

anwalts ..., die

nne Administration durch kräftigen

hälts und ... mittel bey den notarische ..

Rest der Seite nicht getippt, gjb

S. 30

nicht aber derjenige, der sich darin zu erhalten suchet, sich einer Eigenmächtigen -----

---- und

that sonderling schuldig machen.

So wie nun jeder guts Herrn, der sich in dem besitz und genus solcher dienstleistungen befindet, dieserhalb das Recht zustehet, daß Er sie bey schwere?? besitze selbst erhalten kann, eo quod Dominy licet juris dictiorum? patrimo-malen? vor habentib... jus coercendi der dienst Zwang // competat,

noch einige Zeilen Latein., = Zitat aus einem Buch, § 383

So hat auch in vorliegendem ausgebr.... mandatum S.C. gar wohl erkandt und durch solchen mittel dem Imploranten die ableistung und befolgung ihrer Pflicht in possessorio Somma,

.....-----

mögen, Secundum ea

Folgen zehn weitere Seiten

S. 39

unterzeichnet:

G.? Isenbart

S 40 Übersicht Lauf-Boten-Dienste Rechn. Mai 1750

Auszuge

aus den in holländischer Sprache aufgestellten Monathlichen Rechnungen des Vormahligen Haus Voigts Gebauers?? zu Neuenhaus wegen verbrachter Laufdienste im Monath May 1750

links: Char.

2. Sp. v. r.: Laufdienste, so sie Lasten?? (Analionen??) getragen

r. Sp. : Laufdienste so bloos Brieve getragen

1. nur lauf dienst (een looper) nach Nordthoorn an den Voigt um drey Pferrde parat zu halten für den Cammer rath Werning 1

eod: sowie fünfen Pfer. bestellet um genannten Herrn nach Nordthorn zu bringen 1

eod: nur lauf dienst für den Richter Loe nach Bentheim 1

eod. desgl. des abendts für den Landschreiber Schüirman nach Bentheim (des nachts wird doppelt Gelt berechnet). 2

eod. des nachts, um für den Pedel berning ein Pferd zu bestellen 2

ad 2. mit ein ordre an den bauschultzen zu Emblichheim mit ein Perden brichte? von fiscal an den richter Hoffman zu ülsen 1

lauf dienst (Looper) mit ein fett Lamm nach Bentheim bei der nacht (2)

3. ein Reiter Pferrd zu bestellen für den Pedell 1

für den H. Landschreiber nach Bentheim 1

des abends z. mit fischen nach Bentheim (2)

4. ein Rückenspann zu bestellen für den den hi?her 1

ein dergleichen Span für den Haus Voigt in Herrsch(aftlichen) angelegenheiten zu bestellen		1
für den Her Landschreiber nach Bentheim		1
ein Span zu transportirung der gefangenen zu bestellen		1
5. für den Fiscal nach Nordhorn		1
mit Fischen nach Bentheim	(2)	
um ein Span zu bestellen		1
nach desgleichen		1
6. nach Emblichheim an den Herr Assessor Schilgen		1
um ein Spann zu bestellen		1
	<hr/>	
	??????? (6)	20

Seite 41

7. nach den ijsterberg um Pfannen (??) zu bestellen		1
des abends mit briefe vom Fiscal nach Nordthorn		2
8. für den Landschreiber nach Bentheim		1
ein Rückenspann zu bestellen um den Fiscal von Ülsen nach Velthausen zu fahren		1
mit Fischen nach Bentheim	(2)	
ein Spann für den Landschreiber zu bestellen		1
9. ein Rückenspann zu transportierung der gefangenen zu bestellen		1
ein Rücken Span zu bestellen für den fiscal		1
nach Bentheim mit jungen Lämmern?? und Mucken??	(1)	
Publicanda zu überbringen		4
des abends mit ein fett Lam nach Benth.	(2)	
10. ein Span zu bestellen die Pfannen von ijsterberge hohlen sollen		10
desgleichen ein Spann // Spanum zum Stroh fahren zu bestellen		5
11. ein lauf Dienst für den fiscal nach Nordthorn		1
<i>12 fehlt, gjb</i>		
13 ein fett Lam nach Benth.	(2)	
14. ein Span für den Secr. Hahn zu bestellen		1
noch ein neu Spann zu bestellen		1

6 Faden (gjb Fässer?) nach Bentheim zu bringen	(1)	
nach Veldhausen an Hr. von Rengers		1
ein Reüter (gjb=Reiter) Span (gjb. Gespann) zu bestellen		1
26. 3 um Schachteln nach Bentheim zu bringen	(1)	
des abends mit ein fett Lamm	(2)	
	(14)	35
	Cotnj?	
Seite 43		
29. mit Briefen an Richter Hoffmann		1
des abends mit Fischen nach Bentheim	(2)	
30. mit jungen Hasen nach Bentheim	(1)	
Spann (Spamm??) zu bestellen		7
des abends mit ein fett Lam	(2)	
	(5)	8
	Latn?	
	dazu ex pag 1	(6) 20
	2	(9) 42
	3	(14) 35
Summa der im Monath Mey 1750 verbrauchten lauf dienste	34	105

pro Extracti

AH? Isenbart Rentn.sr.

21.12.1784 – Wolter u. Maier erscheinen nicht

adjte C.

Das auf dem 21. December 1784. Vor mir untergeschriebenn – **der Frantz Wolter und Gerrid Maier vom Dijk als gewöhnliche lauf dienste bestellt wurden**, wo eben die tour an wahr um ein / inn Herrsch. angelegen seiten nach Bentheim zu gehen und sowas?? geld mit zu

Seite 44

zu machen war /**vor dem Hr. Rentemeister Isenbart; solches aber verweigert** und auf die bestimmte Zeit nicht erschienen, mithin dieser abgedachte Herrschaftlich und Landes Recht per Expresse befördern? mußte, ein solches attestiere hiermit

Neuenhaus d. 8. Jan. 1785

J.G. Köhler

P.S. Sicherheits halber sind abermahls 2 bestellt, sonst konnte es füglich durch einen geschehen, was zu tragen war.

Seite 45 - 19.01.1785 Anzeige g. Dienstflüchtigen Wolter

links: intimatum Cum adjunctis ???diese Brief?? Tnief dor

Neuenhaus ad 19 d. January 1785

Fr. Zeppenfeld Ped.

An Frantz Wolter

rechts: Wiederholte unterthänigste anzeig abfertigung und rite??? sive bitt um adjt.

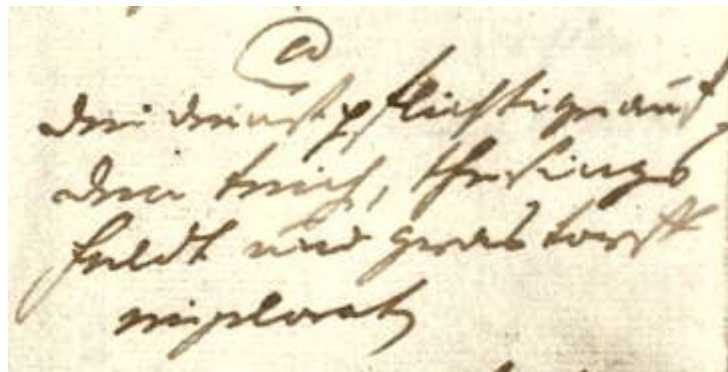
A Bet C.

an Seiten

Domänical Implorant

a.

die Dienst-flüchtigen auf
dem teich, thesings
feld und grasdorff
implorat



unter ausdrücklicher beziehung auf das am 8.t November v. J. erteilte Rechts?? mandat wird der brief und Ihr hinge..... gegenwärtigens zu gestellet, um darauf binnen 14 tagen, ihre etwa Vermeintlich habende Ein..... gehörig nazubringen.

Bentheim, d. 13t Jan. 1785

Königl. gros benth. und Grafs. Braunschweig Lünneburg Regierung der Grafschaft Bentheim

Funck

Wedekind

S. 46 W. Hana d.Ä. an Reg-Rat 03.02.1785

praes. d. 3. febr. 1785

Wohl gebohrerer Hochgelehrter

Hochgebietender Herr Regirungs Rath!

Danial?? Anwalt reproduciret hiebey seine wiederhohlte unterthänigste anzeige und niktive bitt um adjtz , B A C. cum inscripto Dto a Nota infirmatie de 19. Jan. a.c.

will vernehmen, ob gegenteil in termino profixo Jan efflusio Dto pariret

Die Lecuy certamaniano party adver.. nihil agerty. amtiret und untertänig gebeten haben, denselben ad parandum dto. anderweit an gewiesen.

darüber

W. Hanan D.A.

S. 47

inlimatum casu Teich Vor Neuenhaus d. 9t. February 1875

Fr. Zeppenfeld ped.

unterthänigste reproduction

ad causam

Domanical

der dienst flüchtigen aus dem??? teich, thesingsfeld und in grasdorf

Text ausgelassen gjb

unterzeichnet Funke

Wedekind

S. 48 – 24.02.1785 Request u Bitte derer von T+T: Klage aufh.

Tit. Regim regii

Eurer Wohlgebohren wird recurss infallen und Andenknie?? berufen, wie wir von eurem durch den hiiesigen Domanial-Ehrd. bey Königlich- und Churfüstlicher Regierung am 9ten November vorigen Jahres wieder uns ausgebrachten inlausolirten Mandat, wodurch uns anbefohlen worden: „**Die der Landesherrschaft seit vielen Jahren geleisteten Lauf dienste, gey Vermeidung unangehehmer Folgen, fürderhin und solange gebührend zu leisten, bis in ordinario oder petitiono allenfalls ein anderes erkannt worden**“, vor Notarinn und Zeugen zu appellieren, nothdringlich vermüßigt worden.

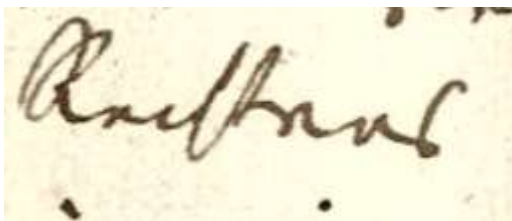
so sehr die viermonatliche Frist, innerhalb welcher wir dieses Rechtsmittel bey der höchsten Behörde einführen und rechtfertigen müssen, sich ihrem Ende nähert, so sehr sind wir von

den unangenehmen Gefühlen erfüllet, welche in einem getreuen und dürftigen Unterthanen nothwendig erwachsen müssen, wenn er in die traurige Lage geräth, wieder seinen Landesherrn oder dessen nachgesetzte Obrigkeit vor einem höhern Richter klagend aufzutreten.

Wir machen es uns daher sehr gerne zur Pflicht, zuförderst durch den Weg der Remonstration einzuschlagen, versichert, daß wenn Eure Wohlgeb.

Seite 49

geruhen werden, Ihrer Ueberzeugung zu folgen, und dem hochpreislichen Königl. und Churfürstlichen Ministerium zu Hannover die wahre Bewandnis dieser Sache vorzustellen, Hoch dasselbe eben so wenig gevar Sehen werden, daß wir wegen einer uns in den letzten Jahren widerrechtlich aufgebürdeten Last auf dem für unsere Armuth so mühsamen Weg



??? geführtt werden, als wir jemahls es uns in den Sinn haben kommen lassen werden, eine Pflicht von uns abzulehnen, die auf eine gerechte Weise auf uns gelegt worden ist.

§ 1

Der Dienst, wozu unsere Voreltern verbunden worden sind, besteht allein im Bohtenlaufen. Kein Dienstregister isst vorgefunden, welches diese Behauptung widerlegen kann. Hingegen können nicht allein die ältesten Leute unter uns, **Greise**, die schon mit einem Fuß im Grabe stehen, die Wahrheit derselben eidlich bezeugen, sondern wir dürfen auch selbst diejenigen landesherrlichen Bedinten, deren Amt es mit sich bringt, die

fehlt eine Seite?? IN REINSCHRIFT NACHFOLGENDES S. 161ff

Seite 50

§ 2

Der Domanial-Anwalt hat zwar zum Beweise des Gegentheils mit der am 13ten Jan. l. J. eingebrachten so betitelten: Wiederholten unterthänigsten Anzeige, zwey Anlagen übergeben, wovon die eine nur einen Auszug der Rentamtsrechnung vom 1ten October 1630 bis 31.??1631., und die andere einen übersetzten Auszug der Laufdienstberechnung des niedergrafschaftlichen Hausvoigt Cramer vom Monat May 1750. darstellen soll.

Allein ohne einmahl zu erwähnen, daß diese ?Dasigen? so lange als sie mit den Original-Rechnungen nicht bestärkt werden, um so weniger eine rechtliche Bescheinigung erbringen können, als sie ganz aus dem Zusammenhang gerissen sind; ja vielmehr daraus, daß man bloß eine einzige Rentamts-Rechnung, so wie nur eine monatliche **Berechnung der niedergrafschaftlichen Laufdienste** im Auszuge geliefert

S. 51 **deutlicher und klarer auf den Seiten um etwa 235-243**

hat, - eine starke ?eramt mitspricht, daß es dem domarnial-Antwalt an besse.. und neuherrn Beweismitteln fehlte: so führt d.. die erste Beilage allerhand Mann-..... und

Leibdienste untereinander auf, wovon nur einige von den Eingesessenen auf dem Deich geleistet seyn sollen.

Zweitens ist in der ganzen Anlage von keinem Laufdienst, viel weniger vom Lasttragen die Rede, und beweiset also

die Anlage für die Behauptung des Domaniarl-Anw., wie wir auch zum angemessene lasttragungspflichtig seyen, - gar nichts.

Aus der anderen Anlage ergibt sich so viel unstreitig, daß man im Jahre 1750. einen Unterschied zwischen Briefträgern und Lastträgern gemacht habe, in dem für jede eine be-

Seite 52

besondere Columne aufgeführt ist. Daß aber unsere ???vereltern?? alle in dieser monatlichen Berechnung mit ...halt nun sogenannte Laufdienste geleistet haben, erhellet wiederum mit keinem Worte aus dieser Anlage. Nur ein einziges mahl wird darinn gewesener Handdienste vom Deich Erwähnung gethan, welche um HaverIIGrber?? auf dem hochgräflichen Amtshause auszumessen, gebraucht worden sind. Nach aller Wahrscheinlichkeit ist dieses extra ordinem geschehen, weil diese Dienste unter den Laufdiensten berechnet und N:B: in die Columne der Briefträger gesetzt worden sind.

Diese vermeinte Bescheinigung des Comanial-Anwalts vermag also unsere Behauptung, daß wir bloß zum Bothenlaufen, nicht aber zum Lastragen verbunden seyen, nicht umzustoßen.

S. 53

§ 2. 3

Daß demohngeachtet

Rest der Seite leer

S. 54

die dienstpflchtigen aufgeboten?? – von welchen wir nur den ältesten Hausvoigt Köhler nennen wollen – mit der innigsten Ueberzeugung auffordern und in Vorschlag bringen, um diesen Beweis zu unterstützen und zu befestigen, (hier wird dasjenige eingeschaltet, was auf dem einliegenden Bogen steht)

§ 3

Daß demohngeachtet unsere Pflicht in jüngeren Jahren willkürlich erweitert, und unser Dienst zu einer unerhörten Sklaverey gestiegen ist, daß hat zum Theil die Vereinigung des ober- und niedergrafschaftlichen Rentamts in der Person des Rentmeisters Isenbart, noch mehr aber der Aufenthalt des Herrn Grafen von Bentheim auf dem dortigen Schlosse und der Piccardie während der Pfandschaftszeit dieser Grafschaft das meiste beigetragen.

Seit der Zeit ist es aufgekommen, daß man uns mit demjenigen Gelde, welches der Hausvoigt Köhler im Rahmen des gedachten Rentmeisters Isenbart in der Niedergrafschaft gehoben, vielfältig belastet hat.

Und ohngeachtet der Herr Graf diese Grafschaft und zugehörige Güter – mit allem ihrem Zubehör „cum omnimodo superioritatis terri

Seite 55

ritorialis uae? und allen daran dependirenden Hoheit-Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben“, an „Ihre Königl. Majst. Unsere Allergnädigsten Herrn, unterpfändlich übertragen; Allerhöchstgedachte Ihre Königl. Majst. auch insbesondere alle Dienste der dazu pflichtigen Unterthanen mitübernommen haben;

so sind wir doch in Hochgräflichen Angelegenheiten anfangs zum Bohtenlaufen, nachwärts aber zum Lasttragen wie das Vieh, welches der Schöpfer dazu allein bestimmt hat, gebracht worden.

Man hat uns Lämmer, große? ..außen oder Rebhühnerganze Fässer mit Austern, Korblia und andere See- und Flußfische, ganze Körbe mit Brod und andere Victualien, ja, als der Herr Graf nöthig gefunden auf der Piccarie einen Pavillon??(falsch gib!9) anlegen zu lassen, einige Backsteine zur Probe nach Bentheim zu tragen, aufgebürdet. Fast kein Tag ist insonderheit während des letzten mehr als sechsjährigen Aufenthalts des H. Grafen zu Bentheim, verstrichen, an welchem nicht, zwey, drey, vier

Seite 56

vier bis fünf aus unsere kleinen Gemeinheiten sowohl bey Tage als bey Nacht, zu solchen Lasttragen aufgebietet werden.

§ 4

Wie drückend dieses für Gemeinheiten seyn müsse, welche wie die unsrigen größtentheils aus Leinenwebern und Tagelöhnern besteht, das bedarf bey Oberen von richtigem Gefühl und wahrer Menschenliebe keines Beweises.

Es läßt sich daher leicht begreifen, daß die Dorfdiener(??) diese Last uns nun? sowohl schriftlich als mündlich, obgleich leider fruchtlose, Remonstrations, abgenöthigt, und noch mehr stumme Seufzer erpreßt haben, wenn wir in den letzteren durch mehrere Unfälle bekannten Jahren mit leeren Händen zu denjenigen zurückkehrten, die ihren Unterhalt von unserer Hände Arbeit erwarten müssen.

§ 5

Doch so lange uns von dem Ueberfluß der Hochgräflichen Küche dann und wann ein Bissen gereicht würde, trügen wir unser Schicksal durch unsere Unvermögenheit genöthigt, mit Geduld, als

S. 57

Als aber der Hochgräfliche Hausmeister zuletzt so weit ging, daß er mit dem Prügel in der Hand uns zur Thüre hinaus wies, wenn wir für unsere saure Mühe einige Erquickung

verlangten; da erwachte endlich in uns der Gedanke, daß auch wir eine menschliche Seele haben, und daß wir Untertanen – Georg des Dritten seyn.

Wir erklärten daher dem Hausvoigt Köhler, als dieser am 8ten März v.J. einen von uns aufboten ließ, um ein Lamm in die Hochgräfliche Küche hinüberzutragen, daß wir uns zu dergleichen Extrawegen hinführo nicht mehr gebrauchen lassen könnten.

~~Auf den hierüber von dem Hausvoigt Köhler an die Königl. Cammer Administration zu Bentheim erstatteten Bericht wurden zwar von letzterer Anstalten getroffen, um uns zu be(r)unrechtigter Abführung der übertriebenen Dienste zu nöthigen. Allein nun dagegen am 13ten January vorgesezte Appellation brachte es – (Im Original durchgestr. gjb.)~~

Seite 58

§ 6

Daß der Herr Graf von Bentheim diesen Schritt sehr ungnädig aufnehmen würde, solches konnten wir wohl vorhersehen. Aber daß es dem Rentmeister Isenbart gelingen würde, seine Anhänglichkeit an den Herrn Grafen und das Interesse, was er dabey hat, daß wir angehalten werden, die Gelder, welche er eigentlich in der Niedergrafschaft selbst erheben müßte, nach Bentheim herüber zu schleppen – unter der ???Farve des Diensteifers zu verstecken und eine Angelegenheit der Landesherrschaft davon zu machen, uns durstige, treue Unterthanen auf den ?Kostenpflichtlichen Weg pressend zu führen, das konnten wir um so weniger erwarten, je weniger die Sache des Domanial-Anwaltes zu dem ergriffenen remedis tiposfidetis geeignet ist.

§ 7

Aus petitionum kann nämlich in dem vorliegenden Fall so gut als für uns erwiesen, angesehen werden, in dem sowohl die ältesten Leute in unsere Gemeinheiten, als auch der ältere Hausvoigt Köhler, wenn er angehalten wird, dem Zeugnis seines

S. 59

Gewissens zu folgen, bewahrheiten können, wie die Eingesessenen in mehrere Gemeinheiten bloß zum Bothenlaufen oder zu Bestellung von Briefen und Briepaketen in Regierungs-, Landes- und Domänen-Angelegenheiten verbunden seyen.

Dies so vorausgesetzt aber mag uns nicht angemuthet? werden, große Packen und Essen, als Beutel mit zwey bis vierhundert und mehrere Reichsthalern, Faßer mit Austern, Fleisch?, ganze Trossen mit Wild und dergleichen zu tragen.

Struben, Rechtliche Gesch. 4ter Theil, 85ter, Seite 223.

§ 8

Ja, wenn auch die Landesherrschaft in einem langjährigen rechtlichen Besitze uns zum Lasttragen zu gebrauchen, sich befinden sollte, so würde dieses bey der für uns streitenden justitia petitorii, in keine Betrachtung kommen können, weder der bloße Besitz, wo das petitorium am selben Tage liegt, nichts ausrichten, noch eine Verjährung als dann

S. 60

dann wenn eine Gewisheit der wahren Beschaffenheit der Sache dagegen vorhanden ist, Platz greifen kann.

s. 2 Cod. de Paehor. 30, vel 40 annex

zumahlen (RAND: Bannemann in Comment. in codicem ad dict. legem), wenn von den Pflichten der Unterthanen gegen die Herren die Rede ist, da jene selten das Vermögen haben, sich den von disen vorgenommenen Neuerungen zu widersetzen, sondern öfters einige Jahre aus Noth, stillschweigen müssen. Quod enim manifesto apparet, cives vel subjectos quodlibet zustam caussam habuisse, sed? potential meta paupertate cohibitos mussitasse, nec jus pum? persecui aufos fuishe, tam vero implotentia haec curtum paescriptionis inhibet, et u tea dormiat, efficit. Nec opus est protestatione, ubi impotentia haec certa est.

cap 8 K. de appel. Leyfer Med. ad Cand. Volum VII, Spec. 463. Med. II

Seite 61

Ganze Seite durchgestrichen

Seite 62

§ 8

Doch es ist sogar noch eine sehr zweifelhaftere Frage, ob die Landesherrschaft in dem Besitze vel quasi uns zum Lasttragen zu gebrauchen, sich befinde. Denn die Dienste, worauf man diesen Besitz in der erhobenen Klage gründet, haben wir, bis auf einige, welche insbesondere zum Nutzen des Rentmeister Isenbart gereicht haben, nicht Unserem Allernädigsten Könige, der seine Unterthanen mit ungebührlichen Lasten nie belegt hat, sondern dem herrn Grafen vor der Zeit geleistet, daß Grafschaft an Allerhöchstiger Seine Königl. Majest. und zwar insbesondere mit dem ??nach exigendi operas rusticorum im ... treuhändlich übertragen worden ist.

Nun konnte aber H. Graf von den hiesigen Unterthanen überhaupt keine Dienste fordern, noch viel weniger als solche vermindern oder vermehren und ausdehnen, noch weit weniger aber für den zeitigen Landesherrn einer eingereisten Besitz, welchen dieser gewiß nicht verlangt, begründen.

Rand: Zudem kann nicht in Abrede gestellt werden, daß wir gegen die uns aufgebürdete Dienste mehrmahlen remonstrirt haben; welches bei kündbarsten Rechten noch hinreichend ist, und eine Kraft gebrauchen.

§ 10

fünf Zeilen gestrichen, gjb

Seite 63

zwei Zeilen gestrichen, gjb

Wenn wir also in die Nothwendigkeit gerathen sind, das fernere Tragen der ?????????? in die Hochgräfliche Küche von uns abzulehnen, so ist in diesem Benehmen aus einem zweifachen Grund gar keine eigenmächtige K?urbation enthalten, zumahl, weil wir zum Ersteren nicht pflichtig, und weil wir dem Herrn Grafen, welcher solange die Pfandschaft dauert, auf alle

Dienste freiwillig entsagt hat, bis dahin zu dienen gar nicht gehalten seyn, in Rechten belehrt worden sind.

§ 11

Und da wir dahingegen nach wie vor bereit sind, in Regierungs-, Landes- und Domänen-Angelegenheiten Briefe, Pakete und alle Sachen, welche von einem Bothenläufer ohne Beschwerde getragen werden können, so oft es verlangt wird, zu tragen; so fällt aller Grund zur Klage

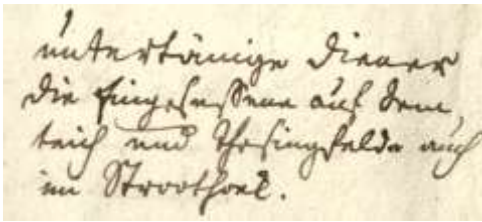
Seite 64

so sehr inweg, daß wir von dem huldreichen Gesinnungen unsers Königs die Aufhebung der wider uns erhobenen Klage getrost erwarten dürfen.

Aufs lieblichste fiel unser Los.
Wir ruhen in eines Fürsten Schoß,
der unser Freund und Vater ist,
weil du sein Gott und Vater bist.

Ach, laß ihn leben, leben Gott;
der Enkel erst seh' seine nTod.
Noch lange sey Gerechtigkeit
Sein Thun, noch lange Menschlichkeit.

Wir beharren mit tiefem Respekt



Eurer Wohlgebohren
untertänigster Diener
die Eingesessenen auf dem
Teich und Thesingfelde auch
im Stroothoek.

Seite 65

Untertänige in Rechten bestgegründete Remonstration und Bitte

von Seiten

der Eingesessenen auf dem Teich und Thesingfelde vor Neuenhaus

um eine baldige, rechtliche Aufhebung der

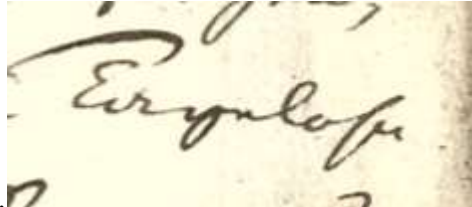
von dem Domanial-Anw.
wider sie erhobenen Klage.

abgeschickt d. 24. feb. 1885

Seite 66 Zeugnis Veldh. Pastoren 03.09.1785

Es wird hierdurch auf Verlangen bezeugt, daß die Eingesessenen auf dem Teich und Thesingfeld, auch im sogenannten Strookhook vor Neuenhaus, Gerichts- und Kirchspiels Veldhausen

sehr dürftige Leute sind, die größtentheils außer einem kleinen Häuschen nichts eigenes



besitzen, und sich bloß von ... Tagelohn... ernähren müssen, auch daß einige unter ihnen aus unsere Armenmitteln unterstützt werden, und noch viele andere auf eben diese Unterstützung mit Recht Anspruch machen könnten.

Veldhausen, den 3ten September 1785

Henrick Singraven
erster Pastor zu Veldhausen

Bernhard conrad Pelthe,
zweiter Pastor daselbst.

S. 67

identisch mit S. 65

Seite 68 = S. 66 in Reinschrift

Akten aus Wetzlar 1785f, nicht entziffert (S.69ff)

Seite 69

Num 2

ad causam

Teich und Thesingfeld c(ontra)
den Domanial-Anw.

folgen offensichtlich Gegenschriften, gegn. Anwalt, gjb

S. 79

unten: Wetzlar?, d. 24. Dec. 1785

S. 81 unten Wetzlar, d. 19. Januar 1786

S. 83 unten Wetzlar, d. 22. Febr. 1786

S. 85 idem, 9.3.1786

S. 88 idem 23.03.1786

S. 89

Wetzlar

Dem Herrn General-Finanzempfänger Buch
zu Neuenhaus im Bentheimschen

S. 94 Wetzlar, d. 22.05.1786

Seite 95 Wetzlar 22.05.1786 an G-F-empf. Buch in Nhs

Wohlgebohrerer g.

Wenn der klagende Domanial-Anwalt mit den Grundsätzen des Reichsprozesses bekannter wäre, so würde er sich beschieden haben, daß nach der von rubricirten Imploranten in gegenwärtiger Sache an das höchstricht. K. und K. Kammergericht zu Wetzlar ergriffene Appellation, ohne Beibringung eines documenti non devolutae, aut defertae appellationis, vel denegatorum processuum um die Vollstreckung des decreti a quo nicht nachgesucht werden können, ohne das iudicium a quo zu Attentaten zu verleiten, die den kundbarsten Sachsen nach verboten sind, und mandata cassatorie et inhibitoria poenalia zur Folge zu haben pflegen.

Unterschriebener Sachführer kann Eure Wohlgeb. auf das Heiligste versichern, daß in bemeldter Sache nur noch erst am 16ten v.M. anderweitig pro decernendis plenariis appellationis processibus supplicirt worden sey.

Es streitet also gänzlich mit der Wahrheit, wenn aus der jenseitigen Anzeige in dem Bescheide vom 12ten d.M. behaup-

Seite 96

tet wird, daß Imploranten die wider das decretum a quo ergriffene Appellation ordnungsmäßig nicht fortgesetzt, sondern defect (//defert?) werden lassen.

Und da solchem nach auf die Befolgung und Vollstreckung des berührten decreti nicht erkannt werden mochte, so vertrauet unterschriebener unter feyerlicher Protestation wider alle pendate appellaltione veranlaste Kosten gehorsamst rechtlich, daß Eure HOchgeb. den benanntten Bescheid vom 12ten d.M. wiedereinziehen, und dadurch eine sonst bey der höchsten Behörde einzuleitenden Attentatenklage vorbeugen werden.

g. Hinrüber
Unterschrift.

S. 97 Anzeige 18.07.1786 T+T g. Domanialanw.

Höchstvernünftigste?? Gehorsamstt – rechtliche Anzeige

in Sachen der Eingesessenen auf dem Teich- und Thesingfelde,

c. den Bentheimschen Domanial-Anwalt

Seite 98f

praes. d. 18. Jul. 1786

Wohlgebohrner, hochgeloehrter,
hochgeneigter Herr Regierungs-Rath!

Folgt saubere Abschrift von Seite 95 f

Seite 100

..... von Hanau ab-
.....insinuiert, geschehen
Gildehaus, den 14ten August 1785
Fr. Zeppenfeld Ped.

Höchstvernünftige?? Gehorsamst – rechtliche Anzeige

von Seiten der Eingesessenen auf dem Teich- und Thesingfelde,

c. den bentheimschen Domanial-Anwalt

Da aus Respect für das **Kaiserliche Reichs-Kammer-Gericht** lange genug Anstand
genommen, und die gegenwärtige zeit überflüssig abgewartet worden, so hat der Bescheid
vom 12ten dieses mit größtem Fug erteilet werden mögen, und wird man ganz ruhig
abwarten, was darauf weiter erfolgen dürfte, sintemaalen in der geraumen zeit nicht das
geringste eingebracht ist, daß die angemandete Appellation gehörigen Orts eingeführet
worden. Indessen wird dem Domanial Anwalt die gegenwärtige Anzeige zugestellet, um
darauf seine etwaige Notderst?? anzubringen.

Bentheim, den 21ten Juli 1786

Königl. Groß Brith. und Chur Fürstl. Braunsch. Lüneb. Regierung der vorml. Grafsch.
Bentheim

Funk

Wedekind

Seite 101 W. Hana, Veldh? an Reg.Rat 04.09.1786

praes. d. 4. Sept. 1786

Copia

Wohlgebohrner ... Regierungs-Rath

3 Seiten

Unterz. dar+ber

W Hanna Dor..?Veldh?

Seite 104 Intimatum Teich 13.09.1786 Zeppenfeld

intimatum auf den Teich von Neuenhaus
den 13ten Septembris 1786
Fr. Zeppelfeld. Ped.

unterschrieben: Funk, Wedekind

Seite 105

Hochgebohrner Reichsgraf

Eure Hochgräfliche Exzellenz geruhen aus der unter Kannte? angeschlossenen Notarial-
Urkunde)

zu ersehen, wie auswärts rubricirte Anwalts Principalen, die Eingesessenen der Gemeinheiten
Teich und Thesingfeld auch im Stroothoek vor Neuenhaus in der an das Churfurst. Haus ???
einer verpfändeten Reichsgrafschaft Bentheim, von dem durch den doritgen Domanial-
Anwalt am 8ten November v.j.

gebotenen und ertheilten Mandat der

Zeugnis der Pfarrer von Veldhausen, dürftige Leute

stehen nicht von der Appellation ab

gehen vors höchste Reichsgericht

S. 107, Graf soll Fortsetzung der Appellation zulassen

S. 109 ENTWURF

Unterthänigster Liebellus Gravaminum in Sachen Teich Thesingfeld – Domanial-Anwalt

S. 116, in § 12 Graf. verpfändet, nun konnte der Graf gar keine Dienste mehr fordern

S. 120 Unterschrift? = Hierüber g.

S. 121

Wohlgebohrner p.

Ohngeachtet der am 25ten vorigen Monats October in gegenwärtiger Sache ertheilte
Regierungsbescheid, wodurch

Thesingfelder schuldig und Kosten an Hausvoigt Köhler bezahlen müssen, (27 Gulden, 8
Stv.)

Vorsteher in Rücksicht auf die bekannte Dürftigkeit ihrer Gemeinheiten sich nicht

Seite 122

ent...,

die von Wetzlar eingegangene Abschrift der am 9ten v. M. bei dem dortigen
Höchstpreislichen Kayserlichen und Reichs-Cammergericht eingereichte unterthänigste
Vorstellung und bitte..... unterthänig vorzulegen,

woraus am Tage liegt, daß der Zeit auf die diesseitige weitere Beschwerdeführung noch keine
Erkenntnis erfolgt sey

Aussagen Köhler noch abwarten

bis einschl. S. 126

S. 127 - An Reichsgraf, Graf v. Bentheim

mit Vollstreckung bedroht

Unterschrif: Hinnüber

S. 129 Unterthänigste Vorstellung und Bitte

pro – lat. Text, in sachen Teich – Thesingfeld

c. Domanialanwaldt

S. 130

concept Buch, Senior adv. ord.

S. 131 Erklärung der von Teich und Thesingfeld c. Domanial-Anwalt

hat Anlagen

Bentheim, 26.02.1787

S. 133

28.02.1787

Zeppenfeld, an den Vorsteher Teich

S. 134 *Wij Dijker en Thesinkvelter, ähnl. s. 3*

Niederländisch, ähnlich wie S. 3, vermutlich hier Fortsetzung von dort! gjb

Nominatie

Wij Dijker en Thezinkvelter hebben ter tijdt, doen de Graaf van Woltek zijn volk hier is door gereist zijn wij van de H. Voogt Köhler gebood, om an alle kanten voor dat volk te dienen en hebben er niets van betaald gekregen.

daar de Boeren ook gebood zijn en hebben haar betalingen ontfangen, ook zijn wij gebood om na t zo genaamde Adorp enige te citeren an de koninglijke kamer H. Nienhuis, waar voor dog de H. Köhler zijn Dienaar zijn betalinge ontfangt.

ook zijn wij gebood om de H. Voogt zijn knegt weerom te halen, daar hij als een Stafel voor Gelt na Bentheim was.

ons werd angehouden om Dijke te maken, dat wij voor dezen niet gedaan hebben

ook is ons angehouden om handdienste te doen, dat wij voorgaande niet hebben gedaan,

nog werd ons opgelegt, dat wij geld, vlees, vis, en was allerhande pakkasie meer is, boven ons Brieven dragen dat bij Dage en Nagte moeten doen en ook gewillig zijn, en indien ons boven ons brieve dragen dat alles van onze Regeringe of van de Kamer van Hanover werd opgelegt, dan moeten wij van Armoede vergaan

Seite 135 Handakten TT c. Dom.anw.

Acta manualia (also Handakten, gjb)

in Sachen Teich, Thesingf. c. Domanial-Anwalt

S. 136 RA? an Graf v. Benth. Okt. 1785, Dr. v. Bostell / Castell

Hochgebohrner Reichsgraaf

Euer Hochgräfliche Exzellenz geruhen aus der unter Num. 1 angeschlossenen Notarial-

in dem Reproductionstermin in behöriger Form zu übergeben, ...

genötigt zu ersehen, die auswärts rubricirten Landes Principalen, die Eingesessenen der Gemeinheiten Teich und Thesingfeld auch im Stroothoek vor Neuenhaus in der an das Churhaus Hannover verpfändeten Reichs-Graf-

Seite 137

Grafschaft Bentheim, von einem durch den dortigen Domanial-Anwald am 8ten November v.J. ad nuda narrata et alque ulla causa cognitione gebetenen **und ertheilten für? nachtheiligen anclausulirrtten Mandat der Thesingfelder ihrer Regierung zu Bentheim innerhalb der gesetzmäßigen Nothfrist a dato insinuationis angewiesen?, am 20ten Nvember v.j. feyerlich und freundlichst appelliert, acta et apostolos behörig requirirt, und sich zu allen etwa erforderlichen Feyerlichkeiten erboten haben.**

Weil indessen gedachte Eingesessenen eines Theils, besagende **unter Num 2 untertänigst vorgelegten Zeugnisses der beiden Reformirten Pfarrer zu Veldhausen**

Seite 138

hausen sehr dürftige Leute sind, die größtentheils außer einem kleinen Häuschen nicht s eigenes besitzen, und sich bloß von Tagelohn ernähren, auch vielfältig aus den Armenmitteln unterstützt werden; folglich sie einen Proceß wider den Domanial-Anwalt nicht gewachsen sind,

und andern Theils eine Lage ihrer Folgen wegen bedenklicher ist, als wenn ein Unterthan wieder seine O?bern vor einem höheren Richter Klagend aufgetreten, vermüsigt wird:

so haben Mundal ? Principalen vor Ablauf der viermonatlichen Nothfrist, ohne jedoch (wie N. 3 die ferne Anlage Num. 3 eergiebt) dadurhc von der eingekehrten Appellation abzustehen, mittelst einer bey hoch erwähnter Regierung am 29ten Sepbr. laufenden Jahres

S. 139

Jahres eingereichten Ausführung den Weg der Remonstration eingeschlagen; ja dennoch wider alles rechtliche Vermuthen am 20. Julius laufenden Jahres dies unter Num 4 angelegte Original-Resolution erhalten, welche sie in die so unangenehme als unvermeidliche Nothwendigkeit versetzt, ihre eingeordnete Appellation bei hiesigem höchsten Reichs-Gericht weiter ein- und auszuführen.

Ueber jetzt gedachten leider! fruchtlos zur Hand genommenen Mittel, ist nun freilich die Zeit allerdings verstrichen, binnen welcher eine Appellation bei diesem höchstpreislichen Cammer Gericht eingeführt und fortgesetzt werden muß.

Allein gnädigster Graf und Herr, da

Seite 140

bis S. 147

Erh. i. Oct. 1785

Ungebührliche Dienste betreffend.

Dr. v. Bostell

S. 148

Unterthänigste Exhibitio einer weitem Beschwerde Ausführung mit angehängter Bitte

pro - ... acht Zeilen Latein –

in Sachen Teich Thesingfeld c.
den Comanial Anwalts der Reichs-grafschaft Bentheim

**mit Anlagen sub Num. 6 und 7
und Nebenanlage sub Lit. 6**

sodann mitkommenden? Extrajud. ...
... 16. Junii 1786

Dr. v. Bostell

Hochgebohrner Reichs Graf pp

Für die am 12ten Januar dieses Jahres zu erbringen und weitere Ausführung der Beschwerden a dato decret Denegatorii huldreichst verstattete dreymonatliche Frist bezeugt gerne unterschriebener Anwalt den (besten????) Dank

Die damals kundbare ----- Winterszeit aber, wie alle Zeitungen bezeugen den gang
S. 149

der Posten so langsam und unregelmäßig gemacht, daß Anwalts den Ablauf der bemeldter Frist seiner Principalschaft und Mus? unterm 19ten januar l. J. nachricht davon geben, und auf nachheriges Verlangen am 22ten Febr: Die Concepte der Supplic. pro appellationis pcessibus und des libelli gravminum zurücksenden können, welche dem appellantsichen Sachführer, Anfangs das dem Original Concept unter Num: 6 aufgeschriebenen Zeugnisse **des in Eyd und Pflicht stehenden Bentheimischen Complaybokken?? Derk Lankhorst erst am 4ten May zugegangen sind.**

so daß es um so weniger möglich gewesen vor dem 19ten May, an welchem eingangs erwehnte Frist zu Ende gelaufen, eine weitere Ausführung hierhier zu liefern, **als die appellarliche Gemeinde Vorsteher zuförderst mit den übrigen Gemeinheits Gliedern Rücksprache nehmen mußten,** und ohnehin bemeldter Sachführer grade der Zeit in heraus folglichen Dienstangelegenheiten von Hause reisen müßen.

Inmittelst hat Anwaldt obgleich diese eintreffenden Hindernisse zeitig gemeldet wurden, sich nicht erdreisten mögen, dem gemeinen Bescheid vom 18ten März v.J. zuwider, eine weitere Frist nachzusetzen?, sondern es blieb ihm nichts übrig, als in Gemäßheit des Deputations-Abschieds von 1600 8b

und nach der Analogie des gerechtmildesten

Seite 150 – Nr. 7 – an den Grafen – Beschw. TT

Num. 7

Unterthänigste weitere Beschwerdedausführung in Sachen

Teich, Thesingfeld wider den Bentheimischen Domanial-Anwald

scum adj. sub Lit: 6

Hochgebohrner Reichsgraf

§ 1

Wenn es icht geschriebenen Rechtens, sondern ein bloß von einigen Rechtslehrern angenomm, in ihren Folgen höchst nachtheilige Meinung ist, daß in Erkenntnis über einen auch jüngsten Besitz nicht angefochten werden dürfe, sondern die Wierkung habe, daß der Implorant bis zum redlichen Austrag rechtens über den alten Besitz oder über

den Rechtsstand, auf den obrigkeitlichen Schutz bey dem behaupteten Besitz Anspruch machen könne,

wenn ferner die tägliche Erfahrung lehret, wie es nur gar zu oft von der bloßen Willkühr einer Parthey in Verbindung

Seite 151

mit der Kunt zu chicaniren ihrer Sachführer abfängt, jenen endlichen für sie mislichen Ausgang der Sache in eine unabsehbliche Zeitform zu verschieben, sowohl dem bloßen jüngsten Besitz dauerhafter als Marmor und Erz zu machen – mit anderen Worten, es dahin zu bringen, daß der bloße Besitz, dieses arme elende Nothmittel, alles entscheidet.

Wenn deswegen andern denkende Rechtsgelehrten und Cammerlisten die Meinung vertheidigen und befolgen, daß wenn **bey einem offenbar fehlerhaften Besitz, dennoch zum Vortheil des jüngsten Besitzers provisorisch erkannt** und die Gegenparthey dadurch eine empfindlich fortdauernde Beschwerde zugefügt worden, in solcher Erkenntnis von Rechtswegen angefochten, und die Sache durch den Weg der Appellation an den Obrichter gebracht werden möge (a);

Jan, wenn endlich das Nachtheilige der possessorii summarissimi nach grade so sehr anerkannt wird, daß nur noch erst von ?langer zeit in der neuesten Preußischen Proceßordnung

(Fußnote a: Verweis auf Fundstelle, 7 Zeilen lang)

S. 152

weitere Rechtsfragen,

Mitte der Seite § 2?

untere Hälfte, Bentheimer Rechtswege schwer zu verstehen, dreimal in drei Instanzen vor ein und demselben Richter

S. 153

noch niemand hat Appellation gewonnen,

nur in gütlicher Einigung

bis S. 157, -§ 11,

hierüber p.

concipit Buik?? senior, adv. ordn.

S. 158 Fortsetzung von ??

gemeinen Bescheides vom 10ten May laufenden Jahres, uns submisseter Beyfügung der weiteren Beschwerde Ausführg, unter Num 7 in bestimmter Zeit, nemlich ante capsum des dem 19. März an zur Restitutionseinführung laufenden Trimestris, da bisher über die einzureichende alteriorem deductionem, in allenfalls weisen werden könnte, correspondiert

worden ist, um gnädigste Restitution gegen den Ablauf der nacherwähnten Präjudicialfrist, so wie um diegnädigste Erhöhung des in der angelegten Versicherung vorgetragenen Gesuchs, um so mehr unterthänigst zu bitten, da der diesseitige Besitzstand vel quasi in der nun beygebrachten Anlage außer allem Zweifel gesagt ist, und Anwaldts principalische Gemeinheit sich notorie der jurium minorum zu erfreuen hat, folglich Ew. Hochgräfl. Excellenz solche gegen das ihres ohnehin in keinen Betracht zur Last fallende Versümmnis in integren zu restituieren, gnädigst geben werden.

Hierüber p.

Ew. Hochgräfl. Excellenz

unterthänigster

(conc. Benth. Gen. adj. Benth. ord.)

S. 159 An den Grafen –besser um S. 228

Hochgebohrner Reichsgraf

§ 1

In Ansehung der Formalien gegenwärtiger vermüßigten Appellation bezieht appellantischer Anwald sich auf die Unterthänigste Supplication pro dementissim decrenendio plenariis appellationis processibus, worauf sich deren Richtigkeit, zumahlen nach der zu hoffenden gnädigsten Restitution in integram contra lapsum fatalium, von selbst ergeben wird.

§ 2

Der Materialien halber, wird eine Lange, aus lauter factiv, die in der Reichs-Grafschaft Bentheim gemeinkundig, und nöthigenfalls rechtsgenüßlich zu erweisen sind, zusammen gesetzter Den

S. 160

Bessere Ur- und Abschrift um die S. 228 herum

Geschichtserzählung

einen hohen Herrn Richter auf den anders ?gerrirlichen Mandat entspringende da ?alle Beschwerden von Selbst hinan führen.

§ 3 vor der Stadt Neuenhaus, in bemeldter Grafschaft Bentheim, **haben sich vor etwa zweihundert Jahren, in der Mark der Bauerschaft Grasdorf jene kleine Gemeinheiten, die dem Brand-.....-Kataster zufolge der weihlen? zusammen aus 54 Häusern bestehen, unter dem Nahmen Teich und Thesingfeld angebaut.**

§ 4 **Diesen Eingesessenen oder Brandsitzern und vier andre, die an dem Thesingfelde in dem sogenannten Stroothook in Grasdorf wohnen, hat man, vermuthlich bei ihrer Anbauung, es zur Pflicht gemacht, alle Briefe und Brief-Pakete in Re-gier**

Seite 161

gierungs- Landes- und Domänen-Angelegenheiten, so oft es verlangt wird, zu tragen.

§ 5 Kein Dienstregister ist aber vorhanden, womit der Beweis der Verpflichtung zu einem ferneren Dienste geführt, und die ebenangeführte Behauptung widerlegt werden kann.

Hingegen können nicht allein die ältesten Leute in den appellantischen Gemeinheiten, Greise, die schon mit einem Fuß im Grabe stehen, die Wahrheit derselben, eydlich bezeugen: sondern Anwalds Principalen dürfen auch selbst diejenigen Landesherrlichen Bedienten, deren Amt es mit sich bringt, die Dienstpflichtigen aufzubieten, z.B. den ältesten und jüngeren Hausvoigt Köhler zu Neuenhaus, mit der innigsten Ueberzeugung auffordern und in Vorschlag bringen

Seite 162

gen, um diesen Beweis zu unterstützen und zu befestigen.

s.b. a. Der Bentheimsche Domaniananwald hat zwar zum Beweise einer

Fortsetzung = Entwurf S. 50f

bis Schluß Paragraph 19

Seite 183

Eure Hochgräfliche Excellenz gnädigst geruhen wollen, in Rechten zu erkennen und auszusprechen:

Daß vom Richter erster Instanz übel erkannt, überflüssig oder doch wohl davon appellirt worden derowegen Appellanten mit Aufhebung ?folgenen? Erkenntnisses von der wider sie angestellten Klage zu entbinden und loszuzählen; Appellat auch aller verursachten Proceß-Kosten zu tragen schuldig seyn; (und denn auch wirklich informieren aufhaben, entbinden, loszulassen und schuldig erkennen.)

Hinrüber

Euer Hochgräflicher Excellenz

unterthänigster

(conv. Benth. Gen. ad. Benth. Od.)

Seite 184

NUR TITELSEITE

Unterthänigster Libellus Gravaminum

in Sachen

Teich/Thesingf./Stroothoek

wider

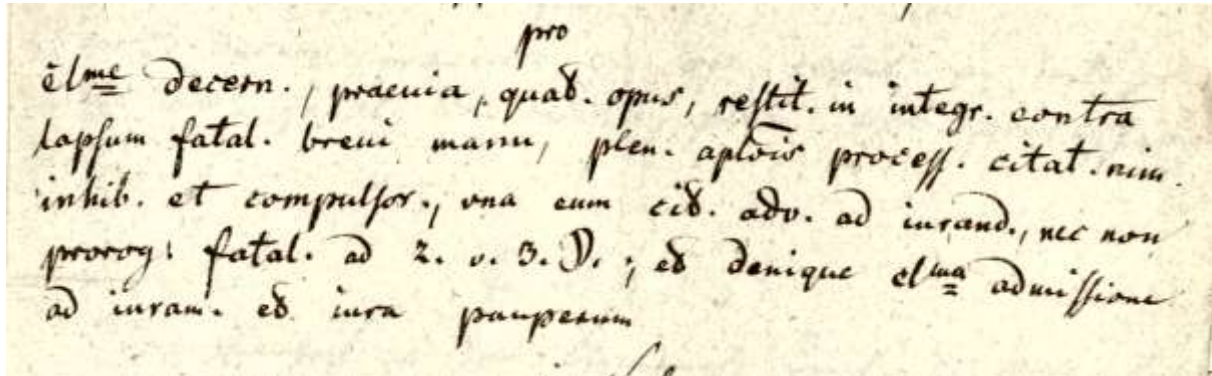
den Domanial-Anwald gedachter Grafschaft

S. 185

Extractus protocolli extrajudicialis

Unterh. Suppl. und bitte

pro



et luc Decern. ^{pro} praevia, quod. opus, restit. in integr. contra
lappum fatal. breui manu, plen. aptior process. citat. nua.
inhib. et compulsor, una cum eid. adv. ad iurand., nec non
prorog. fatal. ad 2. v. D. D.; et denique et luc aduisione
ad iuram. ed. iura pauperum

in Sachen

der Einges. in den Gemeh. Teich- u. Thesingfeld ----- u. Cons. Contra
den Domanialanw. der R-Grafsch. Bentheim

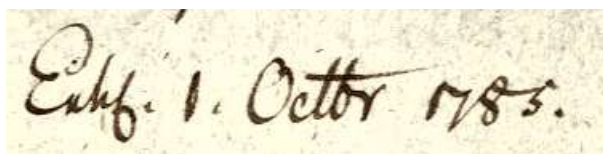
Ungebührl. Dienste betreffend

Dr. v. Bostell

Mit Anh. sub. Num. 1 – 4 u ben.

lib. grav. sub. No. 5 u. dessen Neben-
verlangen sub Litt. A. et B.

1. Octbr. 1785



Euhf. 1. Octbr 1785.

Seite 186 wie Seite 185, nur unten:

19.12.1785 – Decretum: Appellation abgeschlagen

Decretum.

Abgeschlagen: In Cons. 19. Dez. 1785

S. 187

P.P.

Ew. hochgrafl. Euch ist es gnädigst gefällig geworden, die unterthänigste angefügte
Appellationsprozeß unter 19. hujus abzuschlagen.

von welchem abschlägigen Dekret Anwaldt auch sogleich seiner Papalschaft Nachricht ertheilt hat.

Da er aber nog keine Antwort erhalten können, ob man sich des in den Gesetzen gegründeten remedii ulterioris supplicationis werde bedienen wollen:

So hat Anwaldt inzwischen seiner Seits wegen Neubehaltung des Vereines nichts versehen, sondern Ew. Hochgräfl. Excl. vorsorglich um dessen gnädigste Erstreckung auf 2 bis 3 Monate hierdurch unterthänigst bitten wollen.

Hierüber p.p.

S. 188

Erste Hälfte auf dem Kopf

2. Hälfte

Decretum

Ist hierauf dem Supplicanten zu Einbringung seiner allenfallsigen weiteren Ausführung der Gravaminum Zeit 3 D. a dato decreti denegatorii sub praejudicio defertionis angesagt.

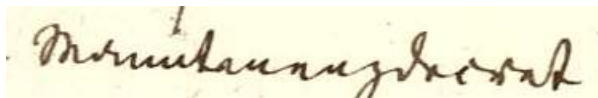
In Cons. 14. Jan. 1786

S. 129 – 12.07.1786 Appellation defect w. lassen

In Sachen des Domanial-Anwalds der Grafschaft Bentheim Imploranten an einem, wider die Laufdienste auf dem Teich und Thesingfelde Gerichts Veldhausen Imploranten am andern Theile,

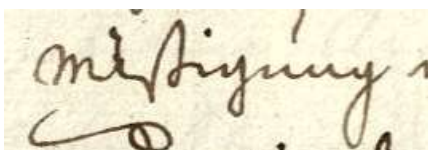
wird auf die von Ersterm am 6ten dieses eingebrachte Untertänige Anzeige und Bitte, nach Erwägung der präsentirten Acten für recht erkannt:

Daß Imploranten dem Ma



vom 8ten Novbr. 1784 da sie die dawider anmaaslich ergriffene Appellation ordnungsgemäß nicht fortgesetzt, sondern defect werden lassen, nunmehr gerne nachzukommen und die durch ihre Widersetzlichkeit veranlaßten zu Sieben und Zwanzig Gulden 8 str. ?rubricirten Ausgaben an den Hausvoigt Köhler binnen 14 Tagen bey Vermeidung Executive zu erstatten schuldig sind.

Auch haben Sie die sämmtliche wegen dieser Sache ergangenen Unkosten Unserer



?igung annoch vorbehältlich, zu bezahlen und wiederzuerstatten. V.R.W.

Urkundlich Bentheim, d. 12 Julii 1786

Funk
pro copia Wedekind

S. 190 - 13. u. 19. 10. 1786 an Reg. Rat – von RA? Buch?: Vollstreckung

praes. 13. OA. 1786

Wohlgebohrner hochgelehrter
Hochgeneigter Herr Regierungs-Rath!

Außenrubricirte Eingesessenen auf dem Teich und Thesingfelde haben zwar zu Befolgung der letzthin in dieser Sache ergangenen Decrets von ihrem Agenten zu Wetzlar die Anfertigung einer glaubhaften Bescheinigung: daß sie, die Eingesessenen, die von der ergangenen sententia provisionali an das Höchstpreisliche Kayserl. und Reichs-Cammergericht ergriffenen Appellation wirklich daselbst eingeführt haben;

daß aber über die gebetene Appellationsproceße bis dahin noch nicht finaliter erkannt worden sey, - verlangt.

Man aber diese Bescheinigung, welche vielleicht heute über Münster mit dem Kanzleybothen eingehen wird, bis dahin nicht angelangt ist, so will unterschriebener Sachführer Eurer Wohlgeb. solches pro exculpatione der Appellanten hierdurch

Seite 191

angezeigt, und zum Ueberfluß wider die angedrohte Execution protestirt haben.

?. Buch, adv. ord.

S. 192

Untertänig gehorsamste Anzeige von Seiten der Eingesessenen auf dem Teich und Thesingfelde, c. den Bentheimschen Domanial-Anwald

Es wird hierdurch bedeutet, daß bei dieser langen Verzögerung der Sache, und da der erteilten langen Fristen ohnerachtet nicht beigebracht werden können, daß die Appellation gehörigen Orten eingeführet und angenommen worden ist, nicht länger Anstand genommen werden könne, auf etwaiges weiteres Ausziehen des Gegenteils der ergangnen Erkenntnis zur Vollstreckung zu bringen.

Bentheim, den 19ten Oktober 1786

Königl. Gros Brith. u. Churf. Benth. Lüneb. Regierung der vorml. Grafsch. Bentheim

Funk, Wedekind

S. 199 Funck, Wedekind BB 25.10.1786 – TT laufen u. Gelder bez.

P.P.

In Sachen des Domanial-Anwaldes der Grafschaft Bentheim Imploranten an einer, wider die herrschaftl.ß Laufdiense auf dem Teich und Thesingfelde ..

hiermit zum Bescheid nothieret:

Daß Imploranten schuldig sind, den Bescheid vom 12ten Julii d.J. nunmehr ohneinge... und gerne zu befolgen, als bey einigen Menschen?? die Execution zu gewärtigen, daher Sie auch auf die in gedachtem Bescheide benannten Gelder zu 27 guld. 2 st. an den hausvoigt Köhler binnen 14 Tagen vom Insinuatori dieses zu erstatten haben.

Uebrigens ist dieser Bescheid beiden theilen in insinuium

Bentheim, den 25ten Oct. 1786

Funck, Wedekind

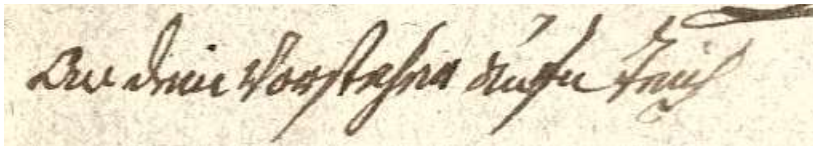
S. 194

S, 195

infinatum auf den Teich d. 28 Octobris 1786

Fr. Zeppenfeld ped.

An die Vorsteher außen //aufn Teich



S. 195 an Reg.Rat 03.11.1786 von ?? Hierüber?

praes. 3 Nov. 1786

Wohlgebohrener Hochgelehrter
Hochgebietender Herr Regierungs-Rath!

Ohngeachtet der am 25ten vorigen Monats October in gegenwärtiger Sache ertheilte
Regierungs-Bescheid, wodurch

Imploranten schuldig erkannt worden sind, den Bescheid vom 12ten Jul.d.J. nunmehr
ohnmangelhaft und gern zu befolgen, oder bei einigen Menschen ?? der Execution zu
gewärtigen, mihin auch die in gedachtem Bescheide bemerkten Gelder zu 27.

Seite 196

27 Gulden und 8 Str. an den Hausvoigt Köhler binnen 14 Tagen von Instruction dieses
angewiesenen, zu erstellen

denselben alle Hoffnung zu adnilern? Lauf, sub der angedroheten Execution abzu.....
scheint; so mögen dog unterschriebene Vorsteher in Rücksicht auf die bekannte Dürftigkeit
ihrer Gemeinheiten sich nicht entbrechen, Eurer Wohlgebohrenen hierbey unter Num 1 die
von Wetzlar eingegangene Abschrift der am 9ten v.Mts. bey dem dortigen höchstgerichtlichen
Kaysereleichen und Reichs-Cammer-gericht eingereichte unterthänigste Vorstellung und Bitte,
pro clementissime ex inter allegato urgentissima caus, maturando decreto casum

Seite 197

P.P.

untertänig vorzulegen, worauf zur Frage liegt, daß der Zeit auf die diesseitige weitere ?????
ausführung noch keine Erkenntnis erfolgt sey.

usw. bis S. 199

Seite 199

No 8

P.P.

Ew. Hochgräfl. geruhen aus dem sub No 8 unterthänigst angelegenen Regierungsdekret
gnädigst zu ersehen, daß Anwalts Principalschaft bedrohet worden, daß das wider sie
ergangene Erkenntnis zur Vollstreckung gebracht werden solle im Fall binnen Monatsfrist
nicht glaubwürdig dargethan wurde, wesmaßen die an dieses höchste Reichsgericht ergriffene
Appellation gehörig eingeführet und angenommen worden sey:

Da nun aber, hochgeborner Reichsgraf, gnädigster Graf und Herr! über die unterm 16. Junius
unterthänigst eingereichte weitere Beschwerdeausführung noch kein Erkenntnis erfolgt ist,
inzwischen aber die wirkliche Exekution zu befürchten steht:

Als gelanget an Ew. Hochgräfl. Ew. unterschriebenen Anwalts namens seiner Principalschaft
unterthänigste Bitte, Hochdieselben geruhen, das Erkennungsdekret in hohen Gnaden zu
beschleunigen, oder aber ein Documentum exhibitae ulterioris deductionis gravaminum ex
Cancellaria gnädigst verabfolgen zu lassen.

Hierüber pp

Seite 200 Dr. v. Bostell, 09.10.1786 Vorst. u. Bitte TT g. DANw.

Unterthänigste Vorstellung und bitte pro

Clemme. ex intus allegata orgentissima causa maturando derreto, sine concedendo
Documento exhibitae ulterioris deductionis gravaminum in Sachen

Teich und Thesingfeld uws. contra
Domanialanwaldt der Reichsgrafschaft Bentheim

mit Anlage sub. No. 8

Exhib. 9. Octbr. 1786

Dr. v. Bostell

S. 201 Anfang fehlt

sowenig übernommen, und folglich der Herr Graf zu Bentheim sich des Befehles und Benusses aller und jener Dienste begeben habe.

Nun ist Imploranten sowenig bekannt, daß Allerhöchstderselbe Ihre Königl. Majestät die Ihnen von dem Herrn Grafen cedirte Dienste an Letzteren wieder abgetreten haben, als wenig die Rechtsbeständigkeit eines solchen Verfahrens bei allen Rechtslehrern außer allen Zweifel gestellet ist,

de Selchow alem. jur. Germ. § 351 (ed. 4.)

Und wenn auch einem Dienstherrn erlaubt seyn sollte, die ihm gebührenden Dienste an andern zu überlassen, so kann doch dieses nur von dem

Seite 202

dem Fall gelten, wenn derselbe sich der Dienste solange die Session?? dauert, gänzlich enthält, indem widrigenfalls die Dienstpflicht verdoppelt wird.

Nun sind nicht allein die Dienste der imploralischen Gemeinheiten vor dem Königlichen Collegii gebra(u?)cht worden, sondern es haben auch Imploranten sich zugleich in hochgräflichen, insbesondere Küchen-Angelegenheiten sogar bis zum Lasttragen, gebrauchen lassen müssen!

Diese Handelweise entfernt sich zu sehr außer aller Schranken des Rechts, als daß Imploranten darin die Willensmeinung Ihres Allergnädigsten, aber auch

Seite 203

auch wie Sie -----, gerechtester Königs, erkennen könnten.

Doch die Execution ist ja nun einmahl erkannt. Imploranten müsen also wohl in der Erwartung leben, daß ihnen das wenige, was bei dem furannehmenden Citiatur zum Unterhalt der Ihrigen und ihres Viehs, für sie ----- Bedürfnis ist, - genommen werde!

conceptit Buch
Senior adv. ord.

S, 294

Dieses sonebst Anlage habe der Doanial Anwalt Hr.Dren Hanau abschriftlich insinuiret

Geschehen Gildehaus 10ten Novembris 1786

H. Zeppenhfeldt, Pedl.

Abgenötigte untertänig-gehorsamste Erklärung

von Seiten

der Eingesessenen von dem Teich und Thesingfeld, Imploranten

c.

den Bentheimischen Domanial-Anwald, Im?ploranten
hat Anlage unter Num. 1.

Wird dem Dominial-Anwalt zur Nachricht mitgeteilet und darauf die Akten beigefügt.

Bentheim, den 6ten November 1786

Königl. Churfürstl. Regierung der Grafschaft Bentheim

Dr.? Funk, Wedekind

Notiz v. 06.11.1786 (s.o.)

Seite 205

Extractus protocolli extrajudicialis (zur späteren Seite, gjb!)

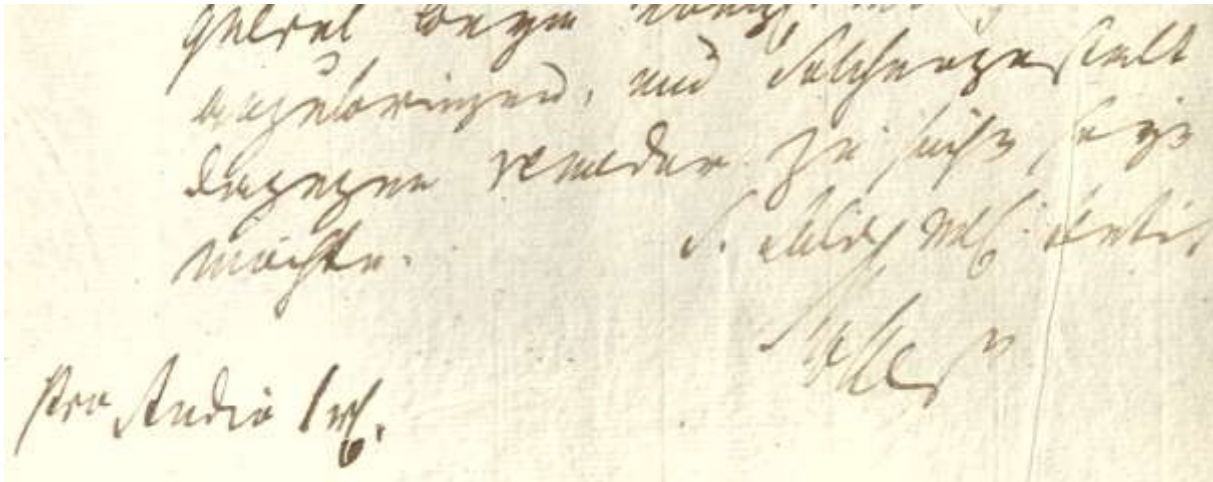
Ich habe die mir von den Eingesessenen der Gemeinheiten Teich und Thesingfeld
zugestellten, gegen denselben und dem bentheimischen Domanial Anwald potò summarii
somi, wegen der Ver..nreteren verlangt werdenden Leibdienste, Verhandelte , acta, zwar allen
Fleißes durchgesehen und erwogen: Kaum //Keine bedrückendes wird aber nach deren lage,
und nach den Selbst eigenen ,ußerungen der gedachten Eingesessenen, gegen das nun der
Regierung in humanischer? erlassene Mannterentz?? Decret; mit Verstande /vorstehende
Rechtens nichts zu beweisen sstheen: es mithin immer und in aller Wege, bei?
denselben weg? der gerathenste seyn: um nur, ohne weitere Verfolgung der gegen das
Vorgedachte Manntenant Decret erhobenen Appellation,den Uns das possessorijj ordinarii
einzuschreiten, denn wenn es gleich erwähnt wieder Regierung zu setzen zu feierlich
gewesen, demnachwgndachte Manntenant Decret, auf ?lastens eine seylenges?

Seite 206

seyleges Intriegen des Domanial Anwands zu ohne allen Verheringen?

bis Seite 211 Schluß

wegebringen, und S
dagegen vermerken zu



S. M?. ?ntit

?? Neker

pro Andie 1 rt (= 1 Reichsthaler, gjb)

Seite 212 Becker an Ober-Einn. (BB?) 10.10.1786

Wohlgebohrerer Herr!

Insonders? Hochzuehrender Herr Obereinnehmer!

Eu. Wohlgebohrerer ersehen aus der Anlage, daß ich wegen Entbindung des Dekrets der Gestellung eines Dokuments in der Thesingfeldersache ??aufgeführt? habe. Es ist das Dekret aber noch nicht erfolgt. Und da ich bey dem? Eingehen? auf die Expedition des Dokuments durch, H. E..... vermessen? des wegen auch bey dem Anwalt? anfrage,

S. 213

so ist aber die Contract er?legt, daß das Dokument nicht ausgefertigt werden solle.

Es scheint also daraus, daß man es bey vorigem Dekret lassen wolle, und daß der H.v.A. Verwendungs bij Gl. Ref. zu keine großen .

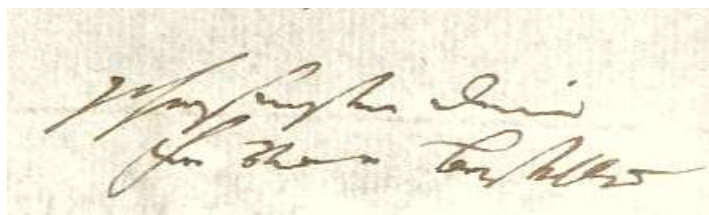
Vielleicht können Sie erst die Anlage aus vielen um Aufenthalt vermerken, bis ich das Dekret selbst auswirke, warum ein aller Mühe geben werde; doch Ergebenheitshl. zu tun, da Ehrw. habe

I. Ergebenster

gehorsamster Dienere

Jan Han Bekker??

Resp. d. 10. Oct. 1786



Seite 214 ? v. Wincketern als Minister nach Wien?

P. S. Gt. v. Wincketern jetzt wirklich als Minister nach Wien? Und da dieses geschieht; so wird unser ???? ?ehr nicht stücken? unterläßt, weil er sehr bald von hier abreisen wird.

ich werde also um ein andern Reglement? zu erstellen suchen????

S.C.
H. v. Wincketern jetzt wirklich als
Minister nach Wien. Und da dieses ungewiss
geschick; so wird unser ^{Kurfürst} Landesrat
unterläßt, weil er sehr bald von hier abreisen
wird.
ich werde also um ein andern Reglement
zu erstellen suchen.

S. 215 Dr. v. Bostello, Wetzlar 12.01.1787 an Gen.Land.EMPf. (Nhs. BB)

Wohlgeborner,

Insonders Hochzuehrender herr Gaal. Landesempfinger!

Den mir unterm 28. Januar gefälligst überschikten Bescheid in der Thesingfelder Sache, habe ich richtig erhalten. Allein ich glaube, daß für diese Leute gar wenig Hoffnung mehr ist, welches sich noch mehr aus dem Umstand vermuthen läßt, daß man sogar nach übergebenen weiterer Beschwerdeausführung, ein Documentum über deren Übergabe verweigert, folglich die Exekution nicht hat zurückgestellt haben wollen, welches sonst durch ein solches Dokument er-

Seite 216

wirkt zu werden pflegt.

Das zugleich gemeldeter Regierungsver—goon in einer anderen Sache, kommt mir ebenfalls sehr verkehrt vor, und ich glaube gewiß, daß sich dadurch ein Rekurs an das Kam(mer)gericht wird begründen lassen.

ich werde mich casu quo auch dieser Angelegenheit bestens unterziehen, und habe inzwischen die Ehre mit vollkommener Hochachtung zu verharren.

Ew. Wohlgeborn

gehorsamster Diener

F. van Bestello ????

Wetzlar, d. 12. Januar 1787



S. 217 /185/222 Vorst.u.Bitte TT c. Dom.A. v. Bostell 09.10.1786

Seite 217 – wie Seite 185 - wie Seite 222

Extractus protocolli extrajudicialis

Unterthänigste Vorstellung und Bitte

pro

Aem-me exintus allegata urgentissima causa maturando decreto concedendo Documento exhibiae ulterioris deductionis gravaminum

in Sachen

der Eingessen in den Gemeinheiten Teich und Thesingfeld

Contra

den Domanialanwalt der Reichs-Grafschaft Bentheim

Add doc in Cancel?befind ? mark

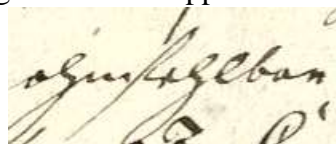
Dr. v. Bostell

Mit Anh. sub. Num.

Exhib. d. 9. Octbr. 1786

Decretum

Nochmals abgeschlagen und wird appellantischer Sachführer sich vorerst dahier alles weitere



frivolen Supplicirens angewiesen.

unfehlbar zu enthalten hiermit ernstlich

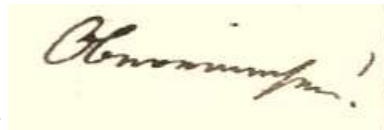
In Cons. 12. Maji 1787.

12.05.1787 – sich aller Suppl. enthalten, ernst. angewiesen

Seite 218f übersprungen gjb

S. 220 Bostello 06.07.1786 an Obereinnehmer

Wohlgeborener Herr,



Insonders Hochzuverehrender Herr Obereinnehmer

Da Eu. Wohlgebohrn mir auf meine leztere Anfrage nicht positive gemeldet hatten, daß ich die übermachte Ulteriorum Deductionem nicht übergeben soll, so habe ich solche um in puncto fatalium nichts zu verfehlen, mir die Anlage aus Weises, übergeben.

Ich fürchte nun zwar keine Strafe; allein ganz zweckmäßig kann ich Ew. Wohlgeb. deswegen doch auch nicht dafr einstehen, daß keine erfolgen könnte.

Seite 321

Sollten Eu. Wohlgeb. also das ganz zuverlässlich Gewissen eröffnen, so nehme ich die Supplik wieder zurück. Bis auf E. Wohlgebe. erfolgter Antwort, werde ich in der Sache nicht sollicitiren. Auf solche Art bleibt sie noch einige Wochen, vielleicht auch Monathe liegen.

Sollen E. Wohlgeb. Aber, wozu ich ernste den Erfolg abwarten; so halte ich's für rathsam, durch Gl. v. Asbach an G.R.schreiben, und ihm die Sache empfehlen lassen.

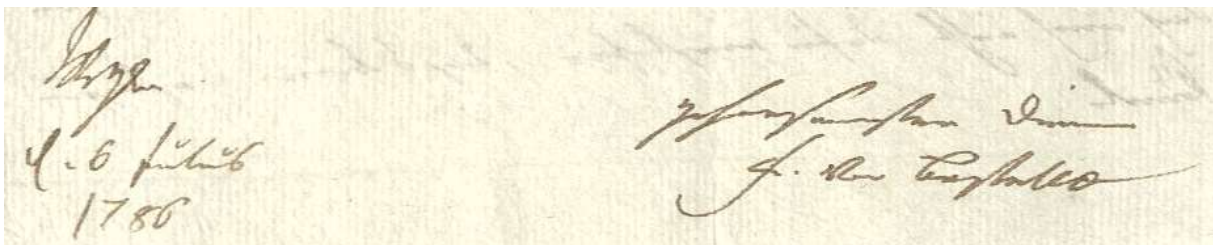
Ich habe übrigens die Ehre, mit all..... Ergebenheit zu sein

E. Wohlgebohrn

gehorsamster Diener

cf. von Castello (evtl. Castell gjb)

Wzl? d. 6 Julius 1786



Seite 222

wie Seite 217 und 185

Seite 223

Copia des, an den Hr. Generallandesempfänger Buch, im Namen, und im Abwesen des Hofraths v. Bostell d.d. Wetzlar, d. 20 May dieses Jahres (1787) abgegangenen Schreibens.

PP

Eur. PP gebe mittelst extr. protoc. extrajud, das weitere in der thesingfeldschen Sache erfolgte abschlägige? Dekret hier anliegen zu übermachen, nicht vorlegen wollen, welches das ungerne?? vorgiebt, daß in dieser Sache durchaus nichts mehr allhiro zu machen, und mir alles fernere Supplician rechtlich verwiesen worden ist.

Ich habe übrigens pp

P.S. Sodann erhalten Eu. auch noch eine Kanzleyrechnung in der neuenhausischen Sache, welche zu überschicken, bisher immer vergessen worden.

S. 224 w Beschw-ausf. u. Bitte TT c. D-anw. 16.06.1786 Bostell

Extractus protocolli extrajudicialis

Untrath. Exhibitio einer weitem Beschwerdeausführung, mit angehängter bitte,

pro

dem-me decernenda restitutione in integrum contra lapsum termini ad exhibendam alteriorem gevaminum deductionem 12 Jan a.p. sub praejudicio defertionis praetixi breni manu et nunc decernendis, praenia quatenus opus, restitution in integrum contra lapsum fatlium bevi manu, rerpetitis plenaries appellationis processibus, una cum citatione advocate ad jurandum, nei non prorogat fatalium ad 2. vel 3. D. a dato decreti, et denique Mem-ma ad missione ad juram et jura pauperum.

in Sachen Teich Thesingfeld

wider

den bentheimischen Domanialanwaldt

Mit Anl. sub. Num. 6. und 7.
und Nebenanl. sub. Litt. C.
sodann zurückkommenden
extrajud. Stoke

Exhib. d. 16. Junii 1786

Dr. v. Bostell

S. 225 Bostell f. TT an Geheime Räte, Freiherren i. Hannover

Unterthänigste Recoursschrift

von Seiten

der Eingesessenen auf dem Teich und t' Hesingfelde, auch

im Stroothook vor Neuenhaus

wieder den DominialAnw. der Gr. b. nebst Anlagen

uner Nr. 1. 2. und 3. aus....

Königlich Groß-Britannische zur Churfürstlich Braunschweig Lüneburgschen Landes
Regierung Hochverordnete Herren Geheimen Räte

Hochgebohrne Freiherren, Gnädige und hochgebietende Herren!

Während der Zeit, daß andere Unterthanen unseres besten Königs die beglückenden Folen
Seiner sanften Regierung in vollem Maaße genießen, ist das harte Los zu dienen für uns, weil
wir eine täglich zunehmende willkührliche Erschwerung desselben nicht länger tragen
konnten, sogar die Quelle eines Rechtsstreits mit der Bentheimischen Kammer-
Administration geworden, worin diese bloß auf den jüngsten Besitz, dieses armen elenden
Nothmittel gestützt, durch ein von der dortigen Regierung ausgebrachte ----- Decret,
welches uns die Verpflichtung zum angemessenem Lasttragen auflegt, - uns in eine solche
Lage gebracht hat, daß bey unserer gänzlichen Unvermögenheit die, vielleicht mehr als
hundertjährige Dauer eines Kostglitterlichen Processes eben das passessionium ordinarium
oder des petitorium auszuhalten, unsere kleine Gemeinheiten ohne eine höhere
dargereichhand?? aufs neue

Seite 226

einer ungerechten Bürde auf immer unterliegen müssen.

Schon im Anfange des Jahres 1785 haben wir die durch bemeldtes ??manulaungdecret uns
zugefügte Beschwerden, in einer bey der Regierung zu Bentheim übergebenen Remonstration
(worin wir zugleich zu einer überflüssigen Erfüllung unserer Pflichten uns angeboten haben)
in der Absicht offen gelegt, damit dieselbe Eurem Hochfreiherrlichen Excellenzen davon
Bericht erstatten, und es dahin einleiten möchte, daß wir wegen einer in den letzten Jahren uns
widerrechtlich aufgebürdeten Last, auf dem für unsere Armuth unerträglichen Weg Rechtens
nicht möchten geführt werden.

Die hierauf, vermutlich dem abgestatteten Bericht gemäß, erlegten Lohn ministerial
Resolution, wodurch das von der Bentheimschen Regierung ertheilte Mamutuungsdecret
bestätigt worden, darf uns wohl nicht zurückhalten, weil der inneren festen Ueberzeugung von
der Gerechtigkeit unserer Sache unmittelbar vor das Hohe Geheime Ministerium des Königs
zu

Seite 227

zu treten, und unter einer Wiederholung der wahren Bewandniß gegenwärtigen Sache (wobey
wir uns das, in dem unter Num. 1 angelegten Instrument enthaltenen Zeugnisse Wir vor
Notarius und Zeugen abgehörten Altväter aus unseren Gemeinheiten, die als gültige Zeugen
für uns aufgeführt werden können (a) bedienen werden;)

a. Sieber, vom gerichtl. Proceß S. 900 S. 5/1

in der jetzigen Lage denselben angemessenen petitum untertänig vorzutragen.

Vor der Stadt Neuenhaus in hiesiger Grafschaft Bentheim haben sich vor etwa zweihundert Jahren in der Mark der Bauerschaft Grasdorf, unsere zwey klein Gemeinheiten, die dem Kataster zufolge nur aus 54 Häusern bestehen, unter dem Nahmen Teich und t' Hesingsfeld angebaut.

Diesen Eingesessenen und Vier andern Brinksitzern die an dem t'Hesingfelder in dem sogenannten Stroothook wohnen, hat man, vermutlich bey ihrer Anbauung, es zur Pflicht gemacht, alle Briefe und Briefpakete in REgierungs- Landes- und Domänen-Angelegenheiten so oft es verlangt wird zu tragen.

Tefes omner ad art. 1

Seite 228

Kein Dienstregister ist aber vorhanden, woraus der Beweis der Verpflichtung zu einem schweren Dienste geführt, und die oben angeführte Behauptung widerlegt werden kann.

Es haben auch die abgehörten Zeugen so lange sie gedenkt, nie gehört, daß bemeldeten Gemeinheiten die Verpflichtung obliege, Geld und Viehalien nach Bentheim oder anderswo zu tragen.

telfes omnes ad art 2

Wenigstens ist ihnen bey Gräflicher Regierung eine solche Verpflichtung niemalen angemuthet.

Idem ad art 3

sondern sie sind bloß zum Brieftragen aufgeboden worden.

Idem ad art 4

Vielmehr sind bey gräflicher Regierung die Fische für die Hofhaltung auf besondere dazu bestellten Wagen auf Bentheim gebracht worden. Auch hat der Bentheimsche Postbote (ein Eingesessener auf dem Teich vor Neuenhaus) in vorigen Zeiten die Heuer?? für bemeldte Küche mitgenommen.

Endlich ist das Wild, welches der Förster auf der Piccardie nach Bentheim liefern muß, vorhin durch dortige Heuerleute oder Nebenwohner den Hofgesessenen, danhin gebracht; und diese wurde nun noch erst vor etwa Zehn Jahren unserm ge-

Seite 229

Gemeinheiten aufgeladen worden.

sest. 4 ad interrog. poff art. 10

Wir dürfen für die vermeinten Urkunde nicht übergehen, wovon der Bentheimer Dominal-Anwalt den Beweis einer ausgedehnteren Verpflichtung von Seiten unserer Gemeinheiten, hat herleiten wollen.

Die erste ist, wie die copinliche Anlage unter Num. 2 ergibt, ein Auszug der Rentamtsrechnung vom Mon. Octob. 1630 bis den 31ten Decemb. 1631. und die andere, laut der fernere Anlage unter Num. 3, ein übersetzter Anhang der in niederländischer Sprache verfaßten Laufdienstberechnung des Niedergrafschaftlichen Hausvoigts Cramer vom Monat May 1750.

Wenn wir gegen diese Urkunden auch nicht bemerken wollen, daß solange sie nicht mit den Originalrechnungen bestärkt werden, daraus um so weniger ein rechtlicher Beweis hergeleitet werden könne, als sie ganz aus dem Zusammenhang gerissen sind; Ja, vielmehr daraus, daß man bloß eine einzige Rentamts-Rechnung, so wie nur eine monatliche Berechnung der niedergrafschaftlichen Laufbriefe im Auszuge geliefert hat, eine starke vernünftig entspringe daß es dem Domanial Anwalt

Seite 230

Entspricht um S. 235

wald zu mehrern und bessern Beweismitteln fehle:

so bleiben doch noch so viele Einwendungen, welche aus diesen Urkunden selbst sich hervorthun übrig, daß der davon hergeleitete Beweis ganz unerfindlich wird.

So führt die erste Anlage bloß allerhand sogenannte Mann-, Freien- und Leibdienste untereinander auf, von welchen die Ingessenen auf dem Teich nur einige geleistet haben sollen.

Daneben ist in der ganzen Anlage von keinem Laufdienst, viel weniger von Lasträgern die Rede, so daß darin von demjenigen wozu sie angeführt worden, nichts enthalten ist.

Aus der anderen Anlage ergibt sich zwar soviel unstreitig, daß man im Jahre 1750 einen Unterschied zwischen Laufdiensten und Natualien, und den Laufdiensten, die bloß Briefe getragen, gemacht habe, indem für jede eine besondere Columne aufgeführt ist.

Daß aber unsere Gemeinheiten alle

Seite 231

alle in dieser monatlichen Berechnung mit enthalten Dienste geleistet haben, erhellet wiederum mit keinem Worte aus dieser Anlage.

Nur ein einziges mahl wird darin zwener Handdienste vom Deich Erwähnung gethan, welche ein auf dem hochgräflichen Amtshause zu Neuenhaus Haber auszumessen, gebraucht worden sind.

Nach aller Wahrscheinlichkeit aber ist dieses extra ordinem geschehen, weil diese Dienste unter den Laufdiensten berechnet und – was uns notwendig zu Ratten?? kommen muß – NB in die Columne der Briefträger gesetzt worden sind.

Diese vermeinte Bescheinigung des Domanial-Anwalts vermag also unsere Behauptung: daß unsere Gemeinheiten unter der Gräflichen Regierung bloß zum Bothenlaufen gebraucht worden, so wenig umzustoßen, daß sie vielmehr derselben zur Stütze dienen.

S. 53

§ 2. 3

Daß demohngeachtet

Rest der Seite leer

S. 231

Nachdem aber die hiesige Grafschaft Bentheim im Jahre 17523 durch den bekannten Pfandschafts Kontract unter die Hoheit der durchlauchtigsten Churhauses Hannover gekommen, ist unsere Dienstpflicht so wie fast alles andere, was unter das Departement der Kammer Administration ressortirt, gegen die Zulieferung der vorhandenen Verträge und Fundamentalgesetze, folglich zuverlässig gegen die Willensmeinung des Königs – erweitert worden.

ES haben nämlich die Vögte zu Neuenhaus, vermutlich auf Veranlassung eines oder der andern Cammerbedienten angefangen, unsere Gemeinheiten statt des bloßen Brieftragens auch das Tragen der herrschaftlichen Gelder und der Virtualien aller Art zur Pflicht zu machen.

Lehles omnes ad art. 5 et 7

Insonderheit hat dazu die Vereinigung der Ober- und Niedergrafschaftlichen Rentmeisteramtes

die Vereinigung des ober- und niedergrafschaftlichen Rentamtes in der Person des zeitigen Rentmeisters Isenbart, ((noch mehr aber der Aufenthalt des Herrn Grafen von Bentheim auf dem dortigen Schlosse und der Piccardie während der Pfandschaftszeit dieser Grafschaft das meiste)) beigetragen.

Seit der Zeit ist es aufgekommen, daß man unsere Gemeinheiten mit denjenigen Geldern

Seite 233

Geldern, welche in der Niedergrafschaft in Seinem Namen gehoben werden, **in solche nach Bentheim, drey Meilen weit, zu tragen.** vielfältig belastet, auch wohl gelegentlich eine oder die andere Virtualien für ihn mit aufgebürdet hat..

Noch mehr, man hat diese widerrechtlich ausgedehnte Pflicht in neueren Jahren sogar verdoppelt.

Ohngeachtet nämlich Seine Königliche Majestät, Georg der Andere glorreichsten Andenkens, bey der Uebernahme der Grafschaft Bentheim, auch insbesondere alle Dienste der dazu pflichtigen Unterthanen mitübernommen haben, auch insbesondere die Leibdienste unserer Gemeinheiten vor den Königlichen Collegii gebraucht worden sind; so haben wir dennoch in Gräflichen Angelegenheiten, anfangs zum Bothenlaufen, nachwärts aber sogar zum Lasttragen uns gebrauchen lassen müssen.

S. 53 so sind wir doch in Hochgräflichen Angelegenheiten anfangs zum Bothenlaufen, **nachwärts aber zum Lasttragen wie das Vieh, welches der Schöpfer dazu allein bestimmt hat, gebracht worden.**

Man hat uns für die gräfliche Küche Lämmer, ganze Trachten von Hasen, Rebhühnern

Grashühnern und ???Kanin

ganze Fäßer mit Austern, Kablian

und andere See- und Flußfische, ganze

Seite 244

ganze Körbe mit Brodt und anderen Lebensmitteln; Ja, als der Herr Graf nöthig gefunden auf der Piccardie einen Brunnen anzulegen, einige Ziegelsteine zur Probe nach Bentheim zu tragen, aufgebürdet.

Fast kein Tag, insonderheit während des letzten mehr als sechsjährigen Aufenthalts des Herrn Grafen zu Bentheim, ist verstrichen, an welchem nicht, zwey bis sieben

Seite 56

Leute, sowohl bey Tage als bey Nacht, zu solchem Lasttragen aufgeboten worden.

selfes omnes ad art 9. et 10.

Wie drückend dieses für Gemeinheiten seyn müsse, welche wie die unsrigen

bis auf drey Schuhflicker und vier Schneider aus Leinenwebern und größtentheils Tagelöhnern bestehen

größtentheils aus Leinenwebern und Tagelöhnern besteht, das bedarf bey Oberen von richtigem Gefühl und echter Menschenliebe keines Beweises.

Möchte hiergegen angeführt werden, daß dem Hrn. Grafen die nöthigen Dienste von Sr. Königl. Majst.

S. 235

Majst. überlassen worden seyn; so würde einmahl solches als eine res facti zu erweisen, und sodann die Rechtsbeständigkeit eines solchen Verfahrens umso mehr dargethan werden müssen, als es wieder die Lehre der bewährtesten Rechtslehrer streitet, daß angemessene Dienste einem anderen überlassen werden können (b. = FN Fundstelle)

und nach allem dem dem Domanialanwald entgegen gesetzt werden können, daß wenn auch einem domino erlaubt seyn sollte, die ihm gebührende angemessenen Dienste an Andere zu überlassen, dieses doch nur von dem Fall gelten könne, wenn jeder sich der Dienste solange die Erstere bedarf, gänzlich enthält.

Geschieht dieses, rein in dem vorliegenden Fall nicht, so ist die Session der Dienste vollends ein widerrechtliches Factum, aus welchem kein rechtsbeständiger Besitz entstehen kann.

Unsere Gemeinheiten haben daher bey oberwähnten willkührlichen und thätlichen Auf-

S. 236

Aufbürdungen sich keineswegs beruhigen können, sondern dagegen mehrmahlen, obgleich leider! fruchtlos, remonstrirt.

tefles omnes ad art 8

Folglich so viel es die Ohnmacht und deer ehr...? Muth eines armen Unterthanen gegen die nachgesetzte Cordinaten eines großen Monarchen zuläßt, sich solchen Neuerungen widersetzt.

Außerdem werden auch jene Thätigkeiten sowohl durch das unter dem Nahmen des laudi regii bekannten Landesgrundgesetz, als durch die solches bestätigende eigene feierliche Zusage seiner Königlichen Majestät Georg des Andern, glorreichsten Andenkens, entkräftet, da Höchstdieselben in dem mit dem Herrn Grafen Friedrich Carl zu Bentheim am 22ten May 1752 eingegangenen **Pfandschafts Kontract § 15** sich verbindlich gemacht haben:

„in der Verfassung der Ihro zu verpfändeten Sst..., nichts weder in ecclesiasticis weder in politicis zu ändern, sondern alles – bey der Landesweise, auch einem jeden bey seinem hergebrachten Posten zu belassen“ –

Seite 237

Beide, diese feyerliche Zusage und der von Zeit zu Zeit geschehene Widerspruch, haben nothwendig die rechtliche Folge gehabt, daß für die Landesherrschaft und dem Herrn Grafen so wenig ein ruhiger Besitz entstehen, als eine rechtsbeständige Verjährung angefangen werden können. FN VERWEISSTELLE FUNDSTELLE

Weil indessen die von einigen Rechtslehrern eingeführte Regel??, daß im Erkenntniß und einen auch fehlerhaften jüngsten Besitz nicht angefochten werden dürfe, sondern die Wirkung habe, daß der Implorant bis zum endlichen Austrag Rechtens über den älteren Besitz oder über den Rechtsstand, auf den obrigkeitlichen Schutz bey dem behaupteten Besitz Anspruch machen könne, - **zum großen Nachtheil unvernünftiger Partheyen in den mehresten Fällen von den Gerichtshöfen befolgt wird: so hat auch das Hochweisliche Kayserliche und Reichscammergericht zu Wetzlar**, die wieder das Manuteurug??decret der Regierung zu Bentheim von uns ergriffene

S. 238

griffene Appellation durch ein am 12ten May dieses Jahres erfolgte Decret,

„nochmahl abgeschlagen, und dem appellantischn Sachführer sich vorest daselbst alles weiteren Supplicirens zu enthalten, angewiesen.“

Dem in diesen Decret gegebenen Wink zu folgen, wären unsere Gemeinheiten zwar wohl willens, das Petitorium wider den bentheimischen DomanialAnwald anzustellen.

Allein die Umstände, welche uns bis dahin von diesem auf den älteren Besitz und den Rechtsstand abzuwendenden Rechtsmittels abgehalten, und zu der erwähnten Appellation vermacht / vermocht haben, - daß nämlich der bemeldte Domanial Anwald bey seinem Rechtshandeln von allem Kostenaufwand beträget ist, auch in Ansehung häufigerer und längerer Fristen, und des freyern Gebrauchs dermittel (der es nicht an Beispielen fehlt, wo bey widri-

Seite 239

widrigen Rechtstermhen nach der ?Actuarvision, die Nichtigkeitsqueral, nach dieser die außerordentliche Revision und nach dieser noch die Appelation an den Hochweisen Reichshofrath, von dem Domanialanwalt zur Hand genommen würden (so wie in vielen anderen Stücken dergestalt bevorrechtet wird, daß – wenigstens seit sehr vielen Jahren – es keiner, auch durch Urtheil und Recht obsiegenden Parthey gelungen, außer dem Wege des gütlichen Vergleichs mit ihm zu Ende zu kommen:

Diese Umstände, sagen wir, scheinen uns den Stand Rechten wieder den Dominial-Anwalt unmöglich zu machen.

Dürfen wir hiermit in Verbindung setzen, daß wir auf die Justitzfrage des Herrn Regierungsrath Funk (welcher bekanntlich die Regierung zu Bentheim, wohin alle der ----- betreffenden Perso ohne gehören) allein ausmacht: in dieser Sache um so weniger

S. 240

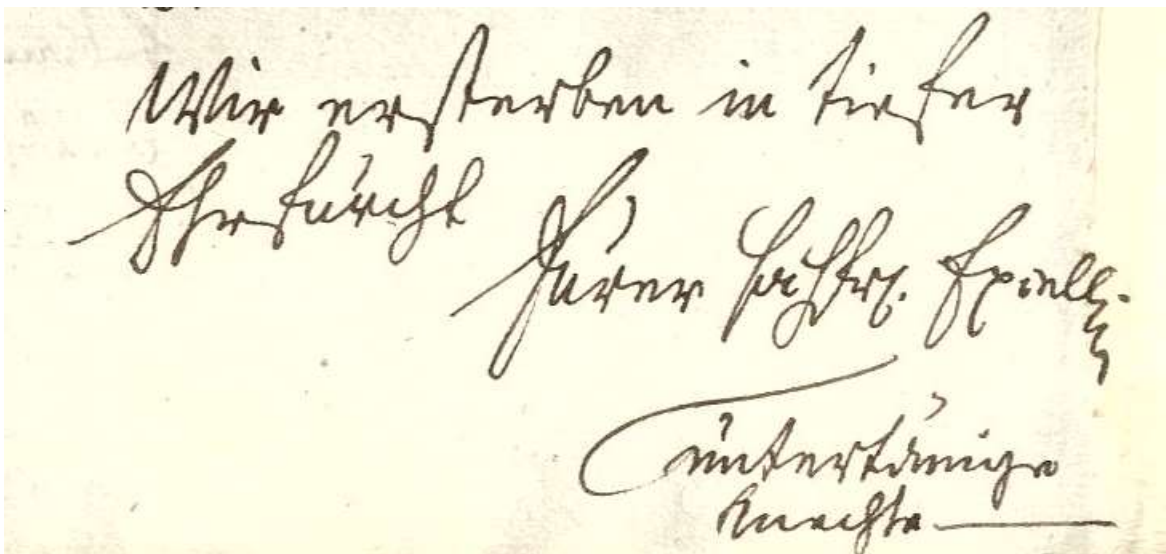
ein festes Vertrauen setzen dürfen, als uns von erwähnter Regierung nach eingehender Appelation vor erfolgtem höchsten Dekret über 120 Gulden holl. an Unkosten durch den Weg der Execution genommen sind:

so werden für hochfreiherrliche Excellenzen es uns zu Gnaden halten, wenn wir unseren Vortrag mit der unterthänigsten Bitte beschließen: daß Hochdieselben zu Erörterung der von uns anzustellenden petitorii eine Justizcommission in Hohen Gnaden niedersetzen, und derselben die gewisseste Vorschrift ertheilen wollen, damit diese Sache ohne Weitläufigkeit und viele Kosten, welche wir zu tragen nicht vermögend sind, die Rechte gemäß ?empfinden werden.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Eurer Hochfr. Excellenzen

untertänigste Knechte



Wir ersterben in tiefster
Ehrfurcht
Ihrer Hochfr. Excellenzen
untertänigste Knechte

Den Eingesessenen auf dem Teich, und t'Hesingfelde auch im Strothook vor Neuenhaus, wird auf das bey Königlich-Churfürstlicher Landes-Regierung übergebene Gesuch, um Anordnung einere Commission zu Unterschung der von ihnen in Ansehung der Königl. Dienste erhobenen Beschwerden, hirit zur Resolution ertheilet, daß sothanen Ansuchen, bewendten Umständen nach, nicht Statt zu geben, sondern die weiterr Ausführung dieser Sache im ordentlichen Wege Rechtens zu verfolgen sey.

Hannover den 17ten Julij 1787

Königlich-Großbritannische zur Churfürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Regierung
Verordnete Geheime Räthe.

G. Rietmansegge

Seite 242

Resolutio

für

die Eingesessenen auf dem Teich und t'Hesingfeld, auch im Strothook vor Neuenhaus

Han(nover) den 17. Jul. 1787

zwey g gl.

??????????????

Seite 243

anschrift, ua.

Seite 244 Bostello /Castello Wetzlar an Gen.Lan.Empf. 15.09.1787

Wohlgeborner, Insonders Hochzuehrender Herr G.L.Empfänger! (General-Landes-Empfänger, gjb)

E. Wohlgeb. ist bereits unterm 20. May während meinem fast ein Vierteljahr angedauerten Aufenthalt zu Aargau gemeldet worden, daß in Sachen der Eingesessenen in den Gemeinheiten Teig und Thesingfeld c.tra den Domanialanwald der Reichsgrafschaft Bentheim auch die weiter übergebene Ulterior deductio gravaminum das Gesuch um Erkennung dere Appellationsprozeße abgeschlagen, und ich ernstlich angewiesen worden bin, mich alles weiteren frivolen Supplicirens zu enthalten.

Ich lege Abschrift des Schreibens und Dekrets hier bey, welches als

Empf?? Buch

Seite 245

auf der Post verloren gegangen seyn müßte, wenn es Ew. Wohlgeb. zu seiner Zeit nicht zugekommen wärr.

Es bleibt als nun für die Thesingfelder keine ander Wege übrig, als ihre Gerechtsame im pss. ord. vel pentitoris dorten auszu?tragen, und im Fall sie sich durch das zu ertheilende Erkenntnis beschwert glauben, hirher zu appelliren.

Ich empfehle übrigens bey künftigen Vorfällen meine aufrichtigen fleissigen Dienste, und habe die Ehre mit vollkommenster Hochachtung zu seyn

E. Wohlgeboren

gehorsamster Diener

Jr. von Castello

Wetzlar, d. 15. Septr. 1787